Die Rechtsbehelfe bei der Untersuchungshaft einschließlich des Haftprüfungsverfahrens.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen.

Vorgelegt von

Friedrich Pflieger

Justiz-Referendar

aus Stuttgart.

Approbiert am 22. April 1931.

1931

Gatzer & Hahn, Graphische Werkstätten, Schramberg (Württemberg)

21.268

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Prof. Dr. Köhler.

MEINEN LIEBEN ELTERN!

A.

§ 1. Einleitung. 1—3

B.

Voraussetzungen und Erlaß des Haftbefehls. 3—8
§ 2. Die Voraussetzungen des Haftbefehls. 3—7
§ 3. Der Erlaß des Haftbefehls. 7—8

C.

Die Rechtsbehelfe gegen die Verhaftung.
§ 4. Die Beschwerde gegen den Haftbefehl. 8—9
§ 5. Die mündliche Verhandlung über die Untersuchungshaft. 9—15
1. Allgemeines. 9—10
2. Die Voraussetzungen der mündlichen Verhandlung. 10—13
3. Die Frist für die mündliche Verhandlung. 13—14
4. Die Vertagung und Aussetzung der mündlichen Verhandlung. 14
5. Die Wiederholung der mündlichen Verhandlung. 15
§ 6. Mündliche Verhandlung und Beschwerde. 15—16
§ 7. Die Belehrungspflicht des Richters über die Rechtsbehelfe. 17

D.

Das Haftprüfungsverfahren.
§ 8. Allgemeines. 17—18
§ 9. Die Voraussetzungen des Haftprüfungsverfahrens. 18—19
§ 10. Die Fristen des Haftprüfungsverfahrens. 19—25
1. Die erste Frist. 19—24
2. Die Frist für die Wiederholung des Haftprüfungsverfahrens. 24—25

§ 11. Gegenstand der Prüfung und Entscheidung. 26—30
§ 12. Die Formen des Haftprüfungsverfahrens. 30—33
§ 13. Das Verfahren bei der mündlichen Verhandlung. 33—47
1. Allgemeines. 34
2. Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. 34—36
3. Die beteiligten Personen. 36—41
4. Die Durchführung der mündlichen Verhandlung. 41—46
5. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung. 47
§ 14. Inhalt und Form der Entscheidung. 47—48
§ 15. Die Bekanntmachung der Entscheidung. 49—50
§ 16. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidung. 50—52

E.

§ 17. Die Zuständigkeitsregelung.
1. Vor Erhebung der öffentlichen Klage. 53—55
2. Nach Erhebung der öffentlichen Klage. 55—58

F.

§ 18. Schluß. 58—64

A.

§ 1.

Einleitung.

Die Reichsverfassung gewährleistet in Artikel 114 die Freiheit der Person. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur ausnahmsweise auf Grund von Gesetzen zulässig (Art. 114 I, S. 2).

Die häufigste Art der Freiheitsentziehung ist die durch §§ 112 ff. StPO. zugelassene Verhängung der Untersuchungshaft. Sie ist ein notwendiges Mittel des Staats zur Erreichung der ihm als Hüter der Rechtsordnung gesetzten Pflicht zur Ahndung kriminellen Unrechts. „Das staatliche Rechtssicherheitsinteresse ist das Justizinteresse an der sicheren Ermittlung der abzuurteilenden Tatbestände, an der zuverlässigen und raschen Verwirklichung des Strafanspruchs. Es ist das Interesse an der Aufrechterhaltung der Rechtssouveränität" [1]). Die Verhängung der Untersuchungshaft ist zugleich ein sehr gefährliches Mittel, da es einerseits noch nicht feststeht, ob der Beschuldigte auch wirklich schuldig ist, da andererseits „die Freiheitsentziehung ein Uebel darstellt, das mit dem Strafübel der Freiheitsstrafe nur zu verwandt ist, die Geldstrafe aber an Intensität noch übertrifft" [2]). Der Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Einzelnen ist immerhin ein sehr tiefer und kann sich nach den verschiedensten Richtungen überaus verhängnisvoll auswirken. Die Untersuchungshaft darf aber deshalb nicht als ungerechtes und daher verwerfbares Uebel angesehen werden; vielmehr ist sie gerade wegen ihrer scharfen Wirkung ein unerläßliches Mittel des Staats bei der Erforschung und Verfolgung von strafbaren Handlungen. Ein Gegensatz zwischen dem Rechtssicherheitsinteresse des Staats und dem persönlichen Freiheitsinteresse des Einzelnen wird immer bestehen; nur ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, diese beiden widerstreitenden Interessensphären gewissenhaft und sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

---

[1]) Alsberg, JW. 1925, S. 1433.

[2]) Gerland, a. a. O., S. 255.

Bei der gesetzlichen Regelung der Untersuchungshaft hat der Gesetzgeber dem Rechtssicherheitsinteresse des Einzelnen in verschiedener Richtung Rechnung getragen. Zunächst hat er die Möglichkeit der Untersuchungshaft an stark einengende Voraussetzungen gebunden (§§ 112, 113, 114 StPO.). Sodann hat er selbst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Verhängung der Untersuchungshaft nicht obligatorisch angeordnet, sondern nur fakultativ zugelassen [1]). Schließlich hat er zugunsten des bereits in Untersuchungshaft genommenen Beschuldigten die Möglichkeit einer Nachprüfung über die Berechtigung der angeordneten Untersuchungshaft geschaffen durch die Zulassung von Rechtsbehelfen und durch die Einführung eines obligatorischen Haftprüfungsverfahrens.

Die Rechtsbehelfe gegen die Verhaftung sind durch die Strafprozeßnovelle vom 17. 12. 1926 [2]) erweitert worden. Während nach früherem Recht der Beschuldigte allein auf die gewöhnliche Beschwerde der §§ 304 ff StPO. angewiesen war, über welche von der Strafkammer lediglich im schriftlichen Verfahren entschieden wurde, hat er nunmehr durch § 114 d StPO. Gelegenheit erhalten, in mündlicher Verhandlung die ihn belastenden Umstände und die zur Begründung des Haftbefehls dienenden Tatsachen zu widerlegen. Die Verhandlung findet aber nur statt, wenn der Haftbefehl wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen ist und der Verhaftete sie beantragt. Ueber Anträge auf nochmalige Verhandlung entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen (§ 114 d, Abs. 3). Trotz dieses Rechtsbehelfes ist das Beschwerderecht geblieben. Neben einem Antrag auf mündliche Verhandlung ist aber eine Beschwerde über den Haftbefehl nicht zulässig. Eine bereits eingelegte Beschwerde gilt mit der Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung als zurückgenommen (§ 115 c). Somit bestehen die beiden Rechtsbehelfe nicht kumulativ, sondern alternativ nebeneinander.

[1]) § 112: Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden . . .

[2]) Den unmittelbaren Anstoß zu dieser Novelle gab der sog. Fall „Höfle": Der Reichspostminister Dr. Höfle wurde anfangs des Jahres 1925 unter dem Verdacht der passiven Bestechung verhaftet; er erkrankte dann in der Untersuchungshaft und wurde erst sterbend aus derselben entlassen. Die im Anschluß an diesen Vorfall heftig einsetzende Kritik (Vergl. J.W. 1925, S. 1433 ff.) führte schließlich zu der in der Novelle getroffenen Änderung der schon immer als unzulänglich erkannten Haftbestimmungen.

Das Haftprüfungsverfahren wurde ebenfalls durch die Novelle vom 17. 12. 1926 eingeführt. Es wurde zu dem Zweck geschaffen, einer übermäßigen Dauer der Untersuchungshaft entgegenzuwirken. Das Gericht hat nach § 115a StPO. von Amts wegen, unabhängig von Anträgen des Verhafteten, von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob die Untersuchungshaft noch weiter fortdauern muß. Diese Prüfung hat zum ersten Male zu erfolgen, wenn seit der Verhaftung zwei Monate verstrichen sind; sie ist dann in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt, die nicht kürzer sein sollen als 3 Wochen, und die nicht länger sein dürfen als 3 Monate, zu wiederholen. Die Entscheidung im Haftprüfungsverfahren ergeht auf Grund einer mündlichen Verhandlung, wenn der Beschuldigte es beantragt; sonst entscheidet das Gericht schriftlich nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten. Das Ziel, das hierdurch erreicht werden soll, strebte die StPO. in ihrer bisherigen Fassung durch die — nunmehr beseitigte — Vorschrift des § 126 an. Danach sollte die Untersuchungshaft bis zur Erhebung der öffentlichen Klage grundsätzlich nur eine Woche dauern, wobei eine Verlängerung der Frist um eine Woche und bei Verbrechen und Vergehen um fernere 2 Wochen zugelassen war.

B.

Voraussetzungen und Erlaß des Haftbefehls.

§ 2.

Die Voraussetzungen des Haftbefehls.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls sind in den §§ 112 und 113 StPO. aufgezählt. Sie zerfallen in zwei verschiedene Arten, in den dringenden Tatverdacht und in die eigentlichen Haftgründe, Fluchtverdacht und Kollusionsgefahr.

Erste unerläßliche Voraussetzung ist „dringender Tatverdacht", d. h. es müssen dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß eine strafbare Tat begangen ist und daß der Beschul-

digte [1]) der Täter ist. Das Wort „dringend" besagt, daß nicht jeder Verdacht genügt, insbesondere nicht „hinreichender Verdacht", wie er nach § 203 StPO. zur Eröffnung des Hauptverfahrens ausreicht [2]). Es muß vielmehr ein hoher Grad von Verdacht, eine große oder starke Wahrscheinlichkeit für die Schuld des zu Verhaftenden vorliegen. Zu weit gehen dürfte Feisenberger [3]), wenn er eine „an Sicherheit grenzende" Wahrscheinlichkeit der Täterschaft verlangt, da sonst in den seltensten Fällen am Anfang einer Untersuchung ein Haftbefehl erlassen werden könnte. Ob ein solcher Tatverdacht vorliegt, ist in das pflichtgemäße Ermessen des Richters gestellt.

Dringender Tatverdacht allein rechtfertigt noch nicht den Erlaß eines Haftbefehls; es muß noch mindestens ein Haftgrund, also entweder Flucht- oder Kollusionsverdacht hinzukommen.

Was den Fluchtverdacht anbetrifft, so liegt er dann vor, wenn die Besorgnis gerechtfertigt erscheint, daß sich der Beschuldigte dem Verfahren dadurch dauernd zu entziehen versucht, daß er sich nicht auffindbar macht. Es ist somit unter Flucht nicht nur das Aufsuchen eines entfernten, schwer erreichbaren Ortes, sondern auch das Sichbegeben an einen unbekannten Aufenthaltsort zu verstehen (Verstecken u. a. m.) [4]).

Kollusionsverdacht ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte Spuren der Tat vernichten oder Zeugen oder Mitschuldige zu einer fal-

---

[1]) §§ 112 ff. StPO sprechen zwar immer nur vom „Angeschuldigten". Allein ist deshalb nicht zu fordern, daß gegen ihn bereits öffentliche Klage erhoben, er also Angeschuldigter i. S. des Gesetzes ist (§ 157). Es wird dies zwar die Regel sein, von der dann auch die Formulierung dieser Bestimmungen ausgeht, ohne daß aber dieses Stadium des Verfahrens Voraussetzung der Anwendung dieser Vorschriften ist (vergl. § 125). — De lege ferenda schafft hier der „Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz" vom Jahre 1929 eine klarere Ausdrucksweise, indem er in all diesen Haftbestimmungen das Wort „Angeschuldigter" durch „Beschuldigter" ersetzt. (Vgl. Art. 67 Ziff. 60 ff. des Entw.).

[2]) Löwe-Rosenberg, a. a. O., S. 308; Beling, a. a. O., S. 497, Anm. 4.; a. M. O. L. G. München bei Alsberg 1, Nr. 253.

[3]) Feisenberger, StPO 1926, Nr. 3 zu § 112, S. 105.

[4]) Gerland, a. a. O., S. 256, II, 1a; Hartung, a. a. O. 5b α zu § 112, S. 36; Lobe-Alsberg, a. a. O., II, 2a zu § 112, S. 12.

schen Aussage oder Zeugen veranlassen werde, sich ihrer Zeugnispflicht zu entziehen. Dabei ist es klar, daß es sich stets um Einwirkungen des Beschuldigten auf den Belastungsbeweis handeln muß.

Ob ein Haftgrund vorliegt oder nicht, hat der Richter in jedem Falle auf das genaueste zu prüfen und — im Gegensatz zum dringenden Tatverdacht — zu begründen. Dies ergibt sich für den Kollusionsverdacht klar aus § 112 Abs. 1 StPO.; für den Fluchtverdacht folgt es aus § 112 Abs. 2 StPO., nach dem in den dort unter Ziff. 1—3 aufgezählten Fällen eine Begründung nicht nötig ist. Danach ist also grundsätzlich der Fluchtverdacht zu begründen. Ueber die Erfordernisse dieser Begründung hat sich der Gesetzgeber nicht genau ausgesprochen. Während er in § 112 Abs. 1 für den Kollusionsverdacht ausdrücklich bestimmt hat, daß „Tatsachen" vorliegen müssen, welche einen diesbezüglichen Schluß rechtfertigen, hat er eine entsprechende Bestimmung für die Fluchtverdachtsbegründung nicht getroffen. Es muß aber für sie dasselbe gelten wie für die Kollusionsverdachtbegründung. Eine bloße „Vermutung" kann schon deshalb nicht genügen, weil man mit dieser Begründung jeden Rechtsbrecher verhaften könnte, da wohl jedem angesichts der Strafe der Gedanke an Flucht kommt. Es kommen also auch für die Begründung des Fluchtverdachts nur konkrete Tatsachen in Frage.

Ferner ist nach § 112 Abs. 1 erforderlich, daß die Beweistatsachen für das Vorliegen der Kollusionsgefahr aktenkundig gemacht werden. Für den Fluchtverdacht ist dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben; es ist aber doch zweckmäßig, daß es geschieht. Preußen z. B. hat durch Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft angeordnet, daß die Tatsachen, aus denen sich der Fluchtverdacht ergibt, in den Anträgen auf Erlaß eines Haftbefehls ausdrücklich angegeben werden müssen [1]).

Eine Ausnahme von dieser aktenkundigen Fluchtverdachtsbegründung macht § 112 Abs. 2 StPO.; er bestimmt, daß der Verdacht der Flucht keiner weiteren Begründung bedarf, wenn

1. ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet oder
2. der Beschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen, oder

[1]) Vergl. die Ausführungsverordnung vom 18. 12. 1918.

3. der Beschuldigte ein Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteil Folge leisten werde.

Das Gesetz stellt sich damit auf den formellen Standpunkt, daß in diesen Fällen an und für sich schon der Verdacht begründet ist, der Täter werde sich durch Flucht der Strafverfolgung entziehen. Diese Beweisregeln sind aber widerlegbar, nicht zwingend, sodaß dem Richter volle Freiheit bleibt, sie nach den Umständen des Falls für widerlegt anzusehen [1]). Deshalb ist es Aufgabe des Richters, von dieser Ausnahmebestimmung keinen formularmäßigen Gebrauch zu machen, sondern auch bei Verbrechen zu prüfen, ob der Fluchtverdacht begründet ist. Diese Bestimmung hat somit nur den praktischen Erfolg, daß bei Annahme der gesetzlichen Vermutung der Begründungszwang für den Fluchtverdacht wegfällt [2]). Immer aber ist auch hier die Notwendigkeit der Verhaftung zu prüfen.

Die Zulässigkeit der Untersuchungshaft ist durch § 113 StPO erheblich eingeschränkt, wenn es sich um den dringenden Tatverdacht nur geringfügiger Straftaten, insbesondere von Uebertretungen handelt. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß Strafzweck und Sicherungsmittel einander proportional sein sollen und hielt daher bei geringfügigen Straftaten einen so schweren Eingriff in die persönliche Freiheit, wie sie die Verhängung der Untersuchungshaft darstellt, nur ganz ausnahmsweise für gerechtfertigt. Als geringfügig sieht das Gesetz solche Straftaten an, die nur mit Haft oder — wahlweise oder kumulativ — mit Geldstrafe bedroht sind. Dabei ist entscheidend allein die abstrakte Strafandrohung ohne Rücksicht darauf, auf welche Strafe schließlich erkannt wird. Eine Anordnung der Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr ist hier ganz ausgeschlossen. Wegen Fluchtgefahr darf die Untersuchungshaft nur verhängt werden, wenn

1. der Beschuldigte ein Ausländer oder Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen, oder
2. der Beschuldigte unter Polizeiaufsicht steht, oder

[1]) Beling, a. a. O., Seite 498; Lobe-Alsberg, a. a. O., II, 2a, aa zu § 112, S. 12.

[2]) Feisenberger, StPO. Anm. 8 zu § 112; Lobe-Alsberg, a. a. O., II, 2a, aa zu § 112, S. 12.

3. es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

§ 3.

Der Erlaß des Haftbefehls.

Liegen nun die erwähnten Voraussetzungen vor und kommt der Richter nach gründlicher Ueberlegung zu dem Ergebnis, daß nur durch die Verhaftung eine sichere Ermittlung der Strafsache und auch Bestrafung des Täters durchgeführt werden kann, dann erläßt er den Haftbefehl. Dieser ist seiner Natur nach ein richterlicher Beschluß und stellt einen Befehl dar an die Vollzugsorgane, insbesondere an die Staatsanwaltschaft, die Verhaftung vorzunehmen.

Für den Haftbefehl sind strenge Formvorschriften gegeben, da der Richter davor bewahrt werden soll, übereilt und unüberlegt zu handeln. Er soll bei Abfassung des Haftbefehls gezwungen werden, nochmals aufs sorgfältigste zu prüfen, ob auch wirklich die materiellen Voraussetzungen vorliegen und eine Verhaftung unumgänglich nötig ist. Das Gesetz schreibt daher mit gutem Grunde vor, daß der Haftbefehl in einer besonderen schriftlichen Urkunde erlassen werden muß (§ 114 Abs. 1). Durch bloße mündliche Kundgebung ist er nicht wirksam. Anders ist es aber, wenn der mündliche Erlaß des Haftbefehls protokollarisch beurkundet wird; der Schriftform ist dadurch genügt[1]). Der Inhalt des Haftbefehls muß den Beschuldigten genau bezeichnen, außerdem die strafbare Handlung und den Grund der Verhaftung genau angeben (§ 114 Abs. 2). Es ist also zu bemerken, daß dringender Verdacht vorliege, daß der Beschuldigte die bezeichnete zur Strafverfolgung gestellte Tat begangen habe. Die Verdachtsgründe sind nach herrschender Meinung nicht anzuführen[2]). Dagegen ist die Angabe des Verhaftungsgrundes erforderlich. Dabei genügt aber nicht die bloße Angabe des Grundes, vielmehr muß das Vorliegen des Haftgrundes selbst wieder begründet werden. Das folgt unmittel-

[1]) Löwe-Rosenberg, a. a. O., Anm. 2 zu § 114, S. 312; Hartung, a. a. O., Anm. 1 zu § 114, S. 39; a. M. Lobe-Alsberg, a. a. O. II, 1 zu § 114, S. 18.

[2]) Löwe-Rosenberg, a. a. O. Anm. 3 zu § 114, S. 312; a. M. Lobe-Alsberg a. a. O. II, 2 c, bb zu § 114, S. 18.

bar aus § 112 Abs. 2 StPO. (Vergl. oben § 2). Diese Begründung ist dringend nötig, weil dadurch der Beschuldigte in den Stand gesetzt werden soll, bei seiner Vernehmung oder mittels Einlegung eines Rechtsbehelfes die Annahme der Fluchtgefahr oder Kollusionsgefahr zu widerlegen. Der Richter muß somit im Haftbefehl schildern, daß der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten Tat dringend verdächtig ist und daß im besonderen Falle die Flucht- oder Kollusionsgefahr, oder auch beides zusammen, die Veranlassung zur Verhaftung geben. Weiter hat er aber auch die Tatsachen aufzuzählen, welche zur Annahme des Fluchtverdachtes oder der Kollusionsgefahr zwingen.

C.

Die Rechtsbehelfe gegen die Verhaftung.

§ 4.

Die Beschwerde gegen den Haftbefehl.

Die Beschwerde richtet sich nach den §§ 304—310 StPO. Sie ist in allen Fällen möglich, außer wenn ein Oberlandesgericht oder das Reichsgericht in erster Instanz einen Haftbefehl erlassen hat (§ 304 Abs. 3). Es könnte aber immerhin der Fall sein, daß in einer vor diesen Gerichten verhandelten Strafsache ein Haftbefehl von einem Amtsrichter oder dem Untersuchungsrichter erlassen wird, wo dann die Beschwerde zulässig ist.

Die Einlegung geschieht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, von welchem der Haftbefehl erlassen ist. In dringenden Fällen kann sie auch bei dem Beschwerdegericht eingereicht werden (§ 306 Abs. 1). Das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, kann der Beschwerde abhelfen, wenn es sie für begründet erachtet; andernfalls hat es die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von 3 Tagen, dem Beschwerdegericht vorzulegen (§ 306 Abs. 2). Für Haftbefehle des Amtsrichters oder des Schöffengerichts ist Beschwerdegericht die Beschlußstrafkammer des Landgerichts; für Haftbefehle der Strafkammer, des Schwurgerichts oder des Vorsitzenden eines dieser Gerichte ist es der Strafsenat des Oberlandesgerichts.

Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (§ 309 Abs. 1). Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, dann hat es zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung zu treffen (§ 309 Abs. 2). Die bloße Aufhebung und Anweisung an den judex a quo, die Sachentscheidung zu treffen, ist nicht zulässig, es sei denn, daß dieser es gänzlich unterlassen hat, eine Entscheidung zu treffen [1]). Geht die Sache auf einen anderen Richter über und ordnet dieser die Fortdauer der Untersuchungshaft an, dann wird die bereits erhobene Beschwerde gegen den Haftbefehl von selbst gegenstandslos; jetzt ist nicht mehr der Haftbefehl die Grundlage für den Vollzug der Untersuchungshaft, sondern der Beschluß über die Fortdauer derselben, sodaß die ursprüngliche Beschwerde sich gegen einen Beschluß richtet, der schon überholt ist.

Weitere Beschwerde ist nach § 310 StPO. dann gegeben, wenn das Landgericht in der Beschwerdeinstanz entschieden hat; auf sie finden in Ermangelung besonderer Vorschriften die für die Beschwerde im allgemeinen getroffenen, vorerwähnten Bestimmungen Anwendung. Eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen findet nicht statt (§ 310 Abs. 2).

§ 5.

Die mündliche Verhandlung über die Untersuchungshaft.

1. Allgemeines.

Zu der Beschwerde als dem einzigen Rechtsmittel des alten Rechts ist durch die Strafprozeßnovelle vom 17. 12. 1926 ein weiterer sehr wichtiger Rechtsbehelf hinzugekommen, nämlich der Antrag auf mündliche Verhandlung, § 114 d StPO. Das lediglich schriftliche Beschwerdeverfahren konnte schon wegen der laienhaften Ausdrucksweise des Beschwerdeführers eine ausreichende Aufklärung des Sachverhalts vielfach nicht herbeiführen und wurde daher in Theorie und Praxis schon immer als unzulänglich empfunden. Die scharfe Wirkung der Untersuchungshaft ließ vielmehr einen Rechtsbehelf als nötig erschei-

[1]) Vergl. Entsch. in Strafs. Bd. 19, S. 337

nen, mit dem eine denkbar gründliche Nachprüfung der Voraussetzungen des Haftsbefehls sich ermöglichen läßt. Diese Garantie schien aber nur gegeben durch eine mündliche Verhandlung, bei der der Verhaftete mit dem Richter persönlich in Verbindung treten und dadurch die Aufklärung von Zweifeln und Irrtümern herbeiführen kann. „Aehnlich wie Arrest und einstweilige Verfügung der einstweiligen Sicherung eines im Hauptprozesse geltend zu machenden Anspruches dienen, bezweckt auch die Verhängung der Untersuchungshaft die Sicherung eines voraussichtlich durch späteres Urteil begründeten staatlichen Strafanspruches. In gleicher Weise wie die auf den Widerspruch des Schuldners anberaumte Verhandlung der Klärung der Frage dient, ob die Aufrechterhaltung des Arrestes zur Sicherung des Anspruches notwendig ist, soll auch die mündliche Verhandlung, die dem Beschuldigten als Rechtsbehelf gegen die Verhaftung zusteht, Klarheit darüber schaffen, ob zur Sicherung eines staatlichen Strafanspruches die Aufrechterhaltung der Haft gerechtfertigt erscheint. Wie wir im Arrestverfahren Arrestforderung und Arrestgrund zu unterscheiden pflegen, so muß auch im Haftverfahren neben dem Bestehen des Tatverdachts, auf welchen sich der zu erwartende staatliche Strafanspruch gründet, die Gefährdung der Durchsetzung dieses Anspruchs, also die Existenz der übrigen Haftgründe geprüft werden, die nach den Vorschriften der §§ 112, 113 StPO. hinzukommen müssen, um die Verhaftung zu rechtfertigen. Der Widerspruchsverhandlung entspricht die mündliche Verhandlung in Haftsachen." [1]).

2. Die Voraussetzungen der mündlichen Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung darf nur stattfinden, wenn ein Haftbefehl ergangen ist und der Beschuldigte sich auf Grund dieses Haftbefehls „in Untersuchungshaft befindet". Sie ist also nicht möglich, wenn nur ein Haftbefehl besteht, ohne vollstreckt zu sein, oder, wenn die Vollstreckung des Haftbefehls durch Sicherheitsleistung abgewandt worden ist. Sie ist auch dann unzulässig, wenn der Beschuldigte zwar mit der Untersuchungshaft verschont, aber durch andere Maßnahmen, z. B. durch die nach § 28 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG.),

[1]) Brandt, a. a. O., Seite 49/50.

durch Unterbringung in einer Krankenanstalt[1]), durch Hausarrest, Meldepflicht, Aufenthaltsbeschränkungen, Paßbeschlagnahme, Grenzsperre u. a. in seiner persönlichen Freiheit beschränkt wird[2]). Ist bei einem Verhafteten noch in anderer Sache ein Haftbefehl erlassen, also Ueberhaft notiert, so findet in der Sache, in der dies geschehen ist, eine mündliche Verhandlung erst statt, wenn die Untersuchungshaft in dieser Sache (nach Wegfall der anderen Haft) tatsächlich vollstreckt wird[3]). Demgemäß endet das Recht auf mündliche Verhandlung — auch wenn der Antrag bereits gestellt war —, wenn die Untersuchungshaft in dieser Sache endet, z. B. wenn der Angeschuldigte in Strafhaft oder in einer anderen Sache in Untersuchungshaft überführt wird. Wird er nachträglich wieder in der ersten Sache in Untersuchungshaft zurückgeführt, so lebt nicht etwa der frühere Antrag auf mündliche Verhandlung wieder auf, sondern ist von neuem zu stellen[4]).

Weitere Voraussetzung ist, daß der Haftbefehl wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen ist. Handelt es sich nur um eine Uebertretung, so ist eine mündliche Verhandlung nicht möglich. Dies hat darin seinen Grund, daß die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls wegen einer Uebertretung durch § 113 StPO. eingeschränkt sind und infolge dieser Einschränkung dem Gesetzgeber eine mündliche Verhandlung über die Haftanordnung nicht mehr nötig erschien. Dabei mag auch mitbestimmend gewesen sein, daß es sich bei Uebertretungen um leichtere und klarer übersehbare Delikte handelt, sodaß die Beschwerdemöglichkeit genügt.

Die mündliche Verhandlung muß vom Beschuldigten beantragt werden; für diesen Antrag sind nach § 115 c StPO. die Vorschriften der §§ 297—300, 302 Abs. 2 StPO. entsprechend anwendbar. Er kann daher auch von dem Verteidiger gestellt werden, desgleichen von dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten oder dem Ehemann einer beschuldigten Ehefrau. Der Staatsanwalt hat kein Antragsrecht (§ 296 StPO. ist nicht für anwendbar erklärt). Der Antrag ist Rechtsbehelf, nicht Rechtsmittel, wenngleich für ihn eine Reihe der

[1]) Anders bei Unterbringung in einer Krankenanstalt als Untersuchungsgefangener.

[2]) Hartung, a. a. O., 2 b zu § 114 d, S. 51.

[3]) Hartung, a. a. O., 2 b zu § 114 d, S. 50; Bumke, a. a. O., S. 23 a. M. Lobe-Alsberg, a. a. O., I, 1 zu § 114 d, S. 30.

[4]) Hartung, a. a. O., 2 b zu § 114 d, S. 51.

für Rechtsmittel geltenden Vorschriften für anwendbar erklärt sind[1]). Er ist an keinerlei Form gebunden; er kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden; er kann aber auch mündlich bei der Vernehmung gestellt werden, worüber ein Vermerk in das Protokoll aufzunehmen ist[2]). Zuständig dafür ist das Gericht, in dessen Gefängnis sich der Verhaftete befindet oder, falls das Gefängnis kein gerichtliches ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Gefängnis liegt (§ 115 c i. V. mit § 299 St.PO.). Ein an eine unzuständige Stelle gerichteter Antrag ist unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Der Antrag ist nur möglich bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens; nach Eröffnung desselben darf gemäß § 115 b StPO. eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl nicht mehr stattfinden. Der Grund hierfür ist der, daß zugleich mit der Eröffnung des Hauptverfahrens von Amtswegen geprüft werden muß, ob die Untersuchungshaft fortdauern soll (§ 207 Abs. 2 StPO.) und außerdem darüber auch in der Hauptverhandlung verhandelt werden kann. Ausgeschlossen wird die mündliche Verhandlung mit der Eröffnung des Hauptverfahrens selbst, nicht erst mit der Bekanntmachung der Eröffnung an den Angeschuldigten, die durch Zustellung erfolgt. In den Fällen, in denen ein Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht stattfindet (vergl. §§ 212, 266, 411, 416 und 422), erlischt das Recht auf mündliche Verhandlung in dem Zeitpunkt, in dem die den Eröffnungsbeschluß ersetzende prozessuale Handlung vorgenommen wird. Mit der Eröffnung des Hauptverfahrens endet zugleich das Recht auf mündliche Verhandlung aus einem vorher bereits gestellten, aber noch nicht erledigten Antrag, auch wenn der Termin bereits bestimmt war. Ein nach Eröffnung des Hauptverfahrens gestellter Antrag ist als unzulässig zu verwerfen. Er kann auch nicht als Beschwerde gegen den Haftbefehl aufgefaßt werden, da der Charakter der beiden Rechtsbehelfe ganz verschieden ist.

Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme des Antrags steht dem zu, der ihn gestellt hat. Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme des von seinem Auftraggeber oder von ihm selbst gestellten Antrags einer aus-

[1]) Bumke, a. a. O. S. 24; Wunderer, a. a. O., S. 138.

[2]) Lobe-Alsberg a. a. O., I, 3 b zu § 114 d, S. 30; nur für die anderen zwei Möglichkeiten; Hartung, a. a. O., 4 zu § 114 d, S. 51 und Feisenberger a. a. O., 2 zu § 115 c.

drücklichen Ermächtigung (§§ 115 c, 297, 302 Abs. 2 StPO.). Wird der Antrag nach Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, so bedarf es der Zustimmung der Staatsanwaltschaft nicht (§ 303 StPO. ist in § 115 c nicht aufgeführt). Mit der Aufhebung des Haftbefehls wird der Antrag gegenstandslos. Durch die Unterbrechung der Haft oder durch die Veränderung der Zuständigkeit des Richters wird er aber nicht unwirksam. Ein Verzicht auf das Antragsrecht ist von vornherein nicht möglich [1]). Es handelt sich hier nicht nur um ein prozessuales Recht des Beschuldigten, sondern auch um die Wahrung öffentlicher Interessen.

Die Entscheidung über den Antrag trifft das „zuständige Gericht". S. darüber unten § 17.

3. Die Frist für die mündliche Verhandlung.

Dem Antrag auf mündliche Verhandlung soll möglichst schnell die Verhandlung selbst folgen; deshalb ist eine kurze Frist gesetzt, innerhalb deren die Verhandlung erledigt werden muß. § 114 d Abs. 2 StPO. bestimmt, daß der Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Zustimmung des Beschuldigten nicht über eine Woche nach dem Eingang des Antrags hinaus anberaumt werden darf. Wann die Terminsbestimmung stattzufinden hat, ist nicht gesagt. Jedoch wird dem ganzen Zweck dieser Vorschrift des § 114 d Abs. 2 StPO. entsprechend zu fordern sein, daß die Terminbestimmung möglichst sofort nach Eingang des Antrags stattzufinden hat.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Antrag an das zuständige Gericht (bezw. seine Briefannahmestelle) gelangt ist [2]). Sie endet mit Ablauf des Tages der nächsten Woche, der durch seine Benennung dem Tag des Eingangs des Antrags entspricht (§ 43 Abs. 1 StPO.); denn auch bei Fristen von einer Woche handelt es sich i. S. des § 43 StPO. um eine

[1]) Lobe-Alsberg, a. a. O., I, 3 g zu § 114 d, S. 31; Hartung, a. a. O., 4 zu § 114 d, S. 52; a. M. Hegler, a. a. O., S. 244.

[2]) Lobe-Alsberg, a. a. O., II, 2 a zu § 114 d, S. 32; a. M. Hartung, a. a. O., 7 zu § 114 d, S. 53: Die Frist beginne mit dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag auf mündliche Verhandlung bei dem Gericht eingeht, das im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags zur Entscheidung zuständig ist.

„nach Wochen" bemessene Frist. Ist der letzte Tag ein Sonn- oder Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 43 Abs. 2 StPO.). Der Termin fällt fort, wenn das Gericht, das den Termin anberaumt hat, am Terminstag nicht mehr zuständig oder das Hauptverfahren inzwischen eröffnet worden ist. Für das inzwischen zuständig gewordene Gericht gilt dann als Beginn der Frist der Tag, an dem der Antrag bei ihm eingegangen ist.

4. Die Vertagung und Aussetzung der mündlichen Verhandlung.

Eine Vertagung eines anberaumten Termins vor mündlicher Verhandlung ist insoweit für zulässig zu erachten, als auch der neu anberaumte Termin innerhalb der Frist von einer Woche liegt. Eine Aussetzung der mündlichen Verhandlung nach Beginn ist nur dann zuzulassen, wenn sie sachlich geboten ist und dadurch die Frist zur Verkündung der Entscheidung nicht über eine Woche seit Beginn der Verhandlung hinausgeschoben wird (§ 115d Abs. 6 StPO.). Im Falle der Zustimmung des Beschuldigten darf die Verhandlung auch über den Ablauf der gesetzlichen Frist hinaus angesetzt oder vertagt werden; die Zustimmung ist nicht nur dazu nötig, daß eine Ueberschreitung der Frist überhaupt erfolgen darf, sondern auch für das Maß der Ueberschreitung. Es muß also in diesem Fall eine Einigung auch über den Termin stattfinden. In den Fällen, in denen andere Personen als der Beschuldigte den Antrag gestellt haben, ist deren Zustimmung einzuholen; soweit der Antrag von dem Verteidiger gestellt ist, bedarf es noch der Zustimmung des Beschuldigten [1]). Die Erteilung der Zustimmung wird insbesondere dann im Interesse des Beschuldigten liegen, wenn die Akten versandt oder noch Entlastungsbeweise zu erheben sind.

Findet der Termin nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von einer Woche statt, so steht dem Beschuldigten und den in § 115c StPO. bezeichneten Personen das Recht der Beschwerde zu. Andere Folgen treten nicht ein; insbesondere wird die Rechtmäßigkeit der weiteren Inhafthaltung dadurch nicht berührt, ein Anspruch auf Freilassung nicht begründet.

[1]) Lobe-Alsberg, a. a. O., II, 3 zu § 114d, S. 32.

5. Die Wiederholung der mündlichen Verhandlung.

Vor der Eröffnung des Hauptverfahrens kann der Antrag beliebig oft wiederholt werden; damit aber durch all zu viele mündliche Verhandlungen das Strafverfahren nicht zu sehr verzögert wird, ist die Verhandlung für das Gericht nur obligatorisch, wenn überhaupt noch keine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl stattgefunden hat. In den anderen Fällen ist die Verhandlung nur fakultativ (§ 114 d Abs. 3 StPO.). Ablehnung oder Zulassung des Antrags auf Wiederholung ist damit jedoch nicht in das freie Belieben des Gerichts gestellt, sondern dasselbe hat „pflichtgemäß zu prüfen, ob die Lage der Sache unter Berücksichtigung neu hervorgetretener Umstände und etwa angebotener neuer Beweismittel von einer neuen Verhandlung eine Förderung, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit der Untersuchungshaft, erwarten läßt" [1]).

Wird dem Antrag auf eine zweite oder weitere mündliche Verhandlung vom Gericht nicht stattgegeben, so ist dagegen die Beschwerde und eventuell weitere Beschwerde möglich. Dazu berechtigt sind der Verhaftete sowie die außer ihm antragsberechtigten Personen.

Ueber das Verfahren bei der mündlichen Verhandlung, den Gegenstand der Prüfung und Entscheidung, Inhalt und Form der Entscheidung. Bekanntmachung der Entscheidung und die Rechtsmittel gegen die Entscheidung siehe unten § 13, § 11, § 14, § 15 und § 16.

§ 6.

Mündliche Verhandlung und Beschwerde.

Da eine Zulassung des Antrags auf mündliche Verhandlung neben der Beschwerde die Möglichkeit erheblicher Schwierigkeiten geschaffen hätte, hat der Gesetzgeber in § 115 c Abs. 2 S. 1 bestimmt, daß neben einem Antrag auf mündliche Verhandlung eine Beschwerde über den Haftbefehl nicht zulässig ist. Eine bereits eingelegte Beschwerde gilt mit der Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung als zurückge-

[1]) Hartung, a. a. O., 8 zu § 114 d, S. 54.

nommen (§ 115 c Abs. 2, S. 2 StPO.). Dabei ist es gleichgültig, ob die Beschwerde und der Antrag von derselben oder von verschiedenen Personen angebracht wurden. Unzulässig ist nicht nur die eigentliche Haftbeschwerde, sondern auch die gegen die Entscheidung in einer früheren mündlichen Verhandlung gerichtete Beschwerde[1]). Dasselbe gilt für eine Beschwerde, die vom Staatsanwalt, der selbst Anberaumung der mündlichen Verhandlung nicht beantragen kann, etwa zu Gunsten des Verhafteten eingelegt ist[2]). Es sind hier folgende Fälle denkbar:

a) Zuerst wird die Beschwerde eingelegt, hierauf — bevor entschieden ist — der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. Dann muß — bei Vorliegen der Voraussetzungen — Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt werden. Gleichzeitig mit diesem Zeitpunkt — aber nicht vorher — gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

b) Die Beschwerde wird erst eingelegt, nachdem schon Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist. Dann ist sie als unzulässig zu verwerfen (§ 115 c Abs. 2 S. 1).

c) Der Antrag auf mündliche Verhandlung läuft zuerst ein, dann — vor Terminsbestimmung — eine Beschwerde. Hier muß dem Antrag auf mündliche Verhandlung — bei Vorliegen der Voraussetzungen — stattgegeben werden; mit der Terminsbestimmung — nicht schon früher — gilt die Beschwerde als zurückgenommen (§ 115 c Abs. 2 S. 2). Die Ansicht Brandt's[3]), daß hier die Beschwere als unzulässig zu verwerfen sei, ist deshalb nicht zutreffend, weil dann, wenn nämlich die Beschwerde vor der Terminsbestimmung eingelegt und später der Antrag auf mündliche Verhandlung zurückgewiesen wird, doch die Beschwerde wirksam sein muß.

Für die Kostenfrage dürfte § 473 StPO. anzuwenden sein, sodaß die Kosten einer Beschwerde, die als zurückgenommen gilt oder als unzulässig zurückgewiesen wird, vom Beschwerdeführer zu tragen sind[4]).

---

[1]) Lobe- Alsberg, a. a. O., 2 zu § 115 c, S. 40; Hartung, a. a. O. 2 b zu § 115 c, S. 68.

[2]) Lobe- Alsberg, a. a. O., 2 zu § 115 c, S. 40.

[3]) Brandt, a. a. O., 2 zu § 115 c, S. 58.

[4]) a. M. Posener, a. a. O., S. 12; „Die Kosten des Antrags sind (wenn er als zurückgenommen gilt) niederzuschlagen; § 473 Abs. 1 StPO. ist nicht anwendbar."

§ 7.

Die Belehrungspflicht des Richters über die Rechtsbehelfe.

§ 115 StPO. statuiert die Pflicht des Richters, den Verhafteten zugleich mit der Bekanntmachung des Haftbefehls darüber zu belehren, welche Möglichkeiten sich ihm bieten, auf eine Aufhebung des Haftbefehls hinzuwirken. Der Verhaftete ist sonach auf die Beschwerde und auf den Antrag auf mündliche Verhandlung hinzuweisen. Für beide Hinweise gilt aber, daß sie nur zu erfolgen brauchen, wenn der betreffende Rechtsbehelf gegeben ist. Der Hinweis auf das Recht, mündliche Verhandlung zu beantragen, kann also nicht nur unterbleiben, wenn der Beschuldigte wegen einer Uebertretung verhaftet ist (§ 114 d, Abs. 1), sondern ebenso, wenn das Hauptverfahren bereits eröffnet ist (§ 115 b StPO.).

Soweit der Beschuldigte auf das Recht, mündliche Verhandlung zu beantragen, hingewiesen wird, muß ihm der Hinweis deutlich machen, daß ihm die beiden Rechtsbehelfe nur wahlweise zustehen. Ferner muß ihm Gelegenheit gegeben werden, die Beschwerde sofort einzulegen und zu begründen oder einen Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu stellen. Sollte der Beschuldigte dabei der Hilfe dritter Personen bedürftig sein, so muß ihm Gelegenheit gegeben werden, sich unverzüglich an diese wenden zu können. Eine Form ist für den Hinweis nicht vorgeschrieben. Er kann daher schriftlich — im Haftbefehl — oder mündlich erfolgen.

D.

Das Haftprüfungsverfahren.

§ 8.

Allgemeines.

Neben dem Antrag auf mündliche Verhandlung brachte die Novelle vom 27. 12. 1926 noch eine wesentliche Neuerung: Das sogenannte Haftprüfungsverfahren, § 115 a StPO. Es besteht darin, daß das Gericht innerhalb bestimmter Fristen von Amtswegen zu prüfen hat, ob die Haft aufrecht zu erhalten ist. Bisher brauchte das Gericht eine solche förmliche Nachprü-

fung der Haftvoraussetzungen nur vorzunehmen, wenn es über die Haftbeschwerde oder über die Haftverlängerungen im Falle des § 126 a. F. StPO. zu entscheiden hatte; im übrigen stand es in seinem pflichtgemäßen Ermessen, das Vorliegen der Haftvoraussetzungen im Auge zu behalten. Die nunmehr eingeführte Haftkontrolle ist weit intensiver: sie muß sich periodisch wiederholen, solange der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet. Dieser Gedanke der förmlichen Haftkontrolle ist nicht neu; er hat sein unmittelbares gesetzliches Vorbild in dem durch das Gesetz vom 17. 8. 1920, die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit betreffenden, in die StPO. eingeführten § 445 Abs. 2, S. 1. Darnach war es dem Richter zur Pflicht gemacht, die Berechtigung der zur Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin verhängten Untersuchungshaft jeweils nach Ablauf eines Monats neu zu prüfen. Das neue Haftprüfungsverfahren dehnt diese Vorschrift, in Einzelheiten verbessert und ergänzt, auf alle Haftsachen aus. Es soll besonders dazu dienen, einer übermäßigen Dauer der Untersuchungshaft entgegen zu wirken.

§ 9.

Die Voraussetzungen des Haftprüfungsverfahrens.

Gegen den Beschuldigten muß ein Haftbefehl erlassen und vollstreckt sein. Wird der Haftbefehl nicht vollstreckt, sondern gegen den in einer anderen Sache in Untersuchungshaft oder Strafhaft befindlichen Beschuldigten nur sog. „Ueberhaft" notiert oder der Beschuldigte nach § 117 StPO. gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont oder gegen den jugendlichen Beschuldigten eine Maßregel nach § 28 JGG. angeordnet, so findet insoweit eine Haftkontrolle nicht statt. Ebenso fällt das Haftprüfungsverfahren fort, wenn an die Stelle der regulären Vollstreckung der Untersuchungshaft in einer Gefangenenanstalt andere sichernde Maßnahmen getreten sind. (Vergl. dazu oben § 5, Nr. 2). Ferner unterbleibt die Haftkontrolle, wenn der Verhaftete rechtskräftig verurteilt ist; von diesem Moment an findet die Aufrechterhaltung der Haft nicht zur Durchführung des Strafverfahrens, sondern nur zur Vollstreckung der Strafe statt, weshalb diese Haftzeit auch als Strafzeit rechnet.

Nicht erforderlich ist, daß der Haftbefehl wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen ist. Die Gesichtspunkte, die zu einer Einschränkung des Antrags auf mündliche Verhandlung geführt haben, treffen hier nicht zu.

Es ist auch nicht nötig, daß ein Antrag oder auch nur eine Anregung des Verhafteten vorliegt. Vielmehr findet das Haftprüfungsverfahren von Amtswegen statt[1]). Daraus folgt, daß der Beschuldigte auf die Durchführung desselben nicht verzichten kann[2]). Auch muß das Gericht die Haftkontrolle selbst dann vornehmen, wenn offensichtlich eine Aufhebung des Haftbefehls gar nicht in Frage kommen kann (z. B. bei Schwerverbrechern) und daher das Haftpfrüfungsverfahren zu einer reinen Formalität herabsinkt.

§ 10.

Die Fristen des Haftprüfungsverfahrens.

Die Fristen, in denen die Haftprüfung stattzufinden hat, sind im Gesetz näher bestimmt. Sie sind verschieden geregelt für die erste und für die wiederholte Haftprüfung.

1. Die erste Frist.

Zum ersten Male findet die Prüfung statt, wenn die Untersuchungshaft zwei Monate gedauert hat (§ 115 a Abs. 2 StPO.). In Militärstrafsachen findet, wenn die Untersuchungshaft zur Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin verhängt wurde, das Haftprüfungsverfahren bereits nach Ablauf eines Monats statt (§ 445 StPO.). Die Frist beginnt mit der Verhängung der Untersuchungshaft. Maßgebend ist dafür der Zeitpunkt, in dem der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls tatsächlich in Haft genommen wurde. War aber der Beschuldigte bereits bei Erlaß des Haftbefehls vorläufig festgenommen, dann ist

[1]) Lobe-Alsberg, a. a. O., I, 2c zu § 115a, S. 35; RG. V. Strafsen., Beschl. vom 5. April 1927 — 6 J 23/27 —; Baer, a. a. O., S. 882.

[2]) Baer, a. a. O., S. 882. — Anders der „Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz" vom Jahre 1929; er enthält in Artikel 67, Ziff. 65, c eine, dem § 115a StPO. als 6. Abs. anzufügende Bestimmung, wonach der Beschuldigte auf die Durchführung des Haftprüfungsverfahrens schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle verzichten kann. Dieser Verzicht kann aber von dem Beschuldigten in gleicher Weise widerrufen werden.

nicht der Zeitpunkt der Festnahme maßgebend, sondern der des Erlasses des Haftbefehls [1]).

Die Frist des § 115a Abs. 2 StPO. läuft zwei Monate, die des § 445 Abs. 2 StPO. einen Monat. Für ihre Berechnung gilt § 43 StPO. Darnach endet sie mit dem Ablauf des Tages des letzten Monats, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem — vor zwei bezw. einem Monat — die Untersuchungshaft begonnen hat oder die Bekanntmachung einer der in § 115a Abs. 5 genannten Entscheidungen erfolgt ist. Es ist hierbei die Frage aufgetaucht, ob an diesem Tage das Haftprüfungsverfahren erst beginnen soll oder bereits beendet sein muß. Die Meinungen darüber gehen auseinander. Die einen [2]) stützen sich auf den Wortlaut des § 115a Abs. 2 StPO., wonach das Haftprüfungsverfahren stattfinden muß, „wenn die Untersuchungshaft zwei Monate gedauert hat". Sie legen diese Bestimmung dahin aus, daß das Haftprüfungsverfahren erst nach Ablauf der Zweimonatsfrist zu erfolgen habe. Diese Auslegung entspreche nicht nur dem klaren Wortlaut jener Gesetzesstelle, sondern auch dem Wesen und der Natur der Haftprüfungsfrist. Denn diese Frist sei nicht eine reine Maximalfrist, die eine Höchstgrenze festsetze, bis zu der eine Handlung vorgenommen werden müsse; sie sei vielmehr Maximal- und Minimalfrist, oberste und unterste Grenze zugleich. Somit dürfe die Haftprüfung erst nach deren Ablauf vorgenommen werden. Die andern [3]) gehen vom Wortlaut des § 115a Abs. 1 StPO. aus, wonach das Gericht „innerhalb bestimmter Fristen" die Berechtigung der Fortdauer der Untersuchungshaft zu prüfen hat. Sie fordern, daß die Prüfung bei Ablauf der Frist grundsätzlich beendet, eventl. auch schon eine Entscheidung über die

[1]) Hartung, a. a. O. 2 zu § 115a, S. 58; Brandt a. a. O., 3 zu § 115a, S. 54; Wunderer, a. a. O., S. 136; a. M. Lobe-Alsberg, II 1a zu § 115a, S. 36: er läßt die Frist erst mit der Vorführung des Beschuldigten vor den Richter beginnen.

[2]) Gerlach, a. a. O., S. 16; Brandt, a. a. O., 3 zu § 115a, S. 54.

[3]) Hartung, a. a. O., 7 zu § 115a, S. 59; Feisenberger, J. Rdsch. 3., S. 83 mit der einschränkenden Bemerkung, daß eine vernunftgemäße Handhabung dieses Standpunktes notwendig ist, wenn z. B. bei sehr umfangreichen Akten eine Beendigung der Prüfung innerhalb der gesetzlichen Frist unmöglich ist oder wenn der Antrag auf mündliche Verhandlung erst so kurz vor Ablauf der Frist eingeht, daß die nach § 115d nötigen Maßnahmen gar nicht mehr innerhalb der Frist getroffen werden können; Baer, a. a. O., S. 882, hält es für genügend, „wenn die Prüfung innerhalb der gesetzlichen Frist begonnen wird, die Entscheidung könne auch nach Fristablauf ergehen.

Fortdauer der Untersuchungshaft gefallen sein müsse. Eine vermittelnde und sehr praktische Stellung nimmt Lobe[1]) ein. Er geht davon aus, daß es in der Regel einerseits nicht im Interesse des Verhafteten liegt, die Frist zu erstrecken, andererseits auch nicht in seinem Interesse, sie abzukürzen, z. B. wenn gerade in den Tagen des Fristablaufs Beweiserhebungen stattfinden, deren Ergebnis von besonderem Einfluß auf die Aufhebung des Haftbefehls sein kann. Daher soll regelmäßig an dem Tage, an dem die Frist abläuft, die Prüfung stattzufinden haben und ihr Ergebnis festzustellen sein. In den Fällen, in denen nach mündlicher Verhandlung entschieden wird, soll jedoch, da hier eine genaue Einhaltung der Frist undurchführbar und auch eine Verzögerung der Entscheidung selbst auf Grund des § 115 d, Abs. 6 StPO. gerechtfertigt ist, ein Ueberschreiten der Frist zulässig sein. Desgleichen soll in Fällen, in denen ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, je nach Lage des Falles eine kurz vor oder kurz nach Ablauf von zwei Monaten erfolgende Prüfung als fristgemäß gelten.

Eine Hinausschiebung der Haftprüfung um Tage ist grundsätzlich abzulehnen. Sie wird sich als Ausnahme nur dann rechtfertigen lassen, wenn die Akten zum Zwecke der Beweiserhebung an auswärtige Gerichte versandt sind und von den Ermittlungen des ersuchten Gerichts wichtige Momente für die Frage der Aufhebung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft zu erwarten sind. Der Ansicht Lobe's[2]), daß eine Hinausschiebung der Haftprüfung mit Zustimmung des Verhafteten dann zulässig sein soll, wenn „es im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens liegt", ist nicht beizustimmen. Er verkennt, daß die Abkürzung der Untersuchungshaft und die Beschleunigung des Verfahrens zwei ganz verschiedene Ziele sind, die auf getrennten Wegen erreicht werden können. Wenn nun auch manchmal eine allgemeine Beschleunigung des Prozesses die Untersuchungshaft abkürzen kann, so ändert dies doch nichts an der Tatsache, daß das Haftprüfungsverfahren das eigentliche Mittel zur Abkürzung der Untersuchungshaft bildet. Somit hat dieses auf die besonderen Verhältnisse der Haft zugeschnittene Mittel den Vorrang vor allen anderen Untersuchungshandlungen oder Beweiserhebungen, die in erster Linie der Beschleunigung des Verfahrens im allgemeinen dienen[1]).

[1]) Lobe-Alsberg, a. a. O., III, 1b zu § 115a, S. 36; beistimmend Floegel, a. a. O., S. 26.

[2]) Lobe-Alsberg, a. a, O., III, 1b zu § 115 a, S. 36,

Eine Verkürzung der Haftprüfungsfrist ist grundsätzlich nicht für zulässig zu erachten [2]). Es wird nur dann eine Ausnahme zu machen sein, wenn die Abkürzung unzweifelhaft im wohlverstandenen Interesse des Verhafteten liegt. Insbesondere wird, wenn die Hauptverhandlung kurz vor Ablauf der zweimonatlichen Frist zu Ende geht, in dieser die Haftprüfung vorgenommen werden können, was dann im Hauptverhandlungsprotokoll zu vermerken ist [3]).

Die Zweimonatsfrist des § 115 a, Abs. 2 StPO. kann unterbrochen werden, wenn eine die Untersuchungshaft aufrechterhaltende Entscheidung des Gerichts ergeht. Mit deren Bekanntmachung an den Verhafteten beginnt die Frist von neuem zu laufen (§ 115 a, Abs. 5 StPO.). Diese gerichtliche Entscheidung muß gemäß § 115 a, Abs. 5 StPO. ergangen sein:

1. auf Grund einer vom Beschuldigten erfolglos eingelegten Beschwerde gegen den Haftbefehl, oder

2. auf Grund einer vom Beschuldigten gemäß § 114 d StPO. beantragten mündlichen Verhandlung, oder

3. auf Grund eines bei der Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 207 Abs. 2 StPO. über die Fortdauer der Untersuchungshaft ergangenen Beschlusses. Die Unterbrechung wird auch dann bewirkt, wenn eine der dem Beschuldigten in § 115 c StPO. gleichgestellten Personen, d. h. der Verteidiger, der gesetzliche Vertreter oder der Ehemann einer beschuldigten Frau, die Beschwerde erhoben oder den Verhandlungsantrag gestellt haben [4]). Um aber die Unterbrechung herbeizuführen, muß die Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten selbst erfolgt sein.

---

[1]) Gerlach, a. a. O., S. 18.

[2]) Bumke, a. a. O., S. 36; a. M. Hartung, J. Rdsch. 3, S. 85 und Feisenberger, daselbst, S. 83, der aber dann, wenn sich die Untersuchungshaft mit dem Ablauf der Zweimonatsfrist nicht erledigt hat, zu dieser Zeit eine Wiederholung der Prüfung fordert. — Anders der „Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz" vom Jahre 1929; er bestimmt in Artikel 67 Ziff. 65 a eine Abänderung des § 115 a, Abs. 2 StPO. dahingehend, daß die Haftprüfung zum ersten Male „spätestens" innerhalb zwei Monaten stattzufinden habe.

[3]) Lobe-Alsberg, a. a. O., III, 1 b zu § 115 a, S. 36.

[4]) Hartung, a. a. O., 10 a zu § 115 a, S. 63 und Lobe-Alsberg, III, 1 c zu § 115 a, S. 36.

Die Unterbrechung der Frist tritt auch dann ein, wenn die vom Beschuldigten gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts eingelegte weitere Beschwerde oder die gegen die in der mündlichen Verhandlung ergangene Entscheidung eingelegte Beschwerde und gegebenenfalls weitere Beschwerde abgelehnt worden ist[1]).

Nicht unterbrochen wird die Frist durch andere als die in § 115 a Abs. 5 StPO. aufgezählten Entscheidungen des Gerichts über die Fortdauer der Untersuchungshaft; insbesondere nicht durch eine diesbezügliche Entscheidung bei Eröffnung der Voruntersuchung[2]) oder bei Erlaß des Urteils[3]). Nachdem § 115 a Abs. 5 StPO. die Entscheidungen mit unterbrechender Wirkung erschöpfend aufzählt, ist für eine sinngemäße Auslegung, wenn sie im Falle des Urteils auch noch so sehr einem praktischen Bedürfnisse entsprechen würde, kein Raum gegeben. Anders ist nur dann zu entscheiden, wenn die Hauptverhandlung entweder zugleich als mündliche Verhandlung über die Aufrechterhaltung der Haft gedient hat (§ 115 a Abs. 4, S. 1 StPO.) oder der Beschuldigte zum mindesten vor der Entscheidung über die Aufhebung des Haftbefehls gehört worden ist (§ 115 a Abs. 4, S. 2 StPO.). In diesem Falle muß aber das Gericht, damit seine Prüfung als Haftprüfung gelten soll, bei der Verkündung der Ablehnung der Haftentlassung zugleich bestimmen, wann das Haftprüfungsverfahren zu wiederholen ist (§ 115 a Abs. 3, S. 1 StPO.). Dabei erscheint die Nachholung einer versehentlich unterbliebenen Fristsetzung untunlich.

Nicht unterbrochen wird die Frist ferner durch die Unterbrechung der Untersuchungshaft[4]). Eine solche kann erfolgen durch Freilassung gegen Sicherheitsleistung, Flucht oder Befreiung des Verhafteten oder Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Die Gründe, welche der Notwendigkeit des Haftprüfungsverfahrens zu Grunde liegen, werden durch eine Unterbrechung der Untersuchungshaft in keiner Weise berührt. Wohl aber läuft bei Unterbrechung der Untersuchungshaft die Haftfrist nicht unverändert

---

[1]) Hartung, a. a. O., 10 a zu § 115 a, S. 64.

[2]) Lobe-Alsberg, a. a. O., III, 1 d, bb zu § 115 a, S. 37; Hartung, a. a. O. 10 a zu § 115 a, S. 63.

[3]) Lobe-Alsberg, a. a. O., III, 1 d, cc zu § 115 a, S. 37; a. M. Baer, a. a. O., S. 882; Wunderer, a. a. O., S. 136.

[4]) Lobe-Alsberg, a. a. O., III, 1 d, aa zu § 115 a, S. 37; Troitzsch, a. a. O.; a. M. Hartung, a. a. O. 10 c zu § 115 a, S. 64/65; Bumke, a. a. O., S. 22/23.

weiter. Da nach § 115a, Abs. 2 StPO. die Haftfrist erst dann abläuft, wenn die Untersuchungshaft zwei Monate gedauert hat, ist für die Berechnung der Haftfrist nur maßgebend die Zeit der wirklich erlittenen Untersuchungshaft. Der Beschuldigte muß sich also tatsächlich zwei Monate lang in Untersuchungshaft befunden haben. Daraus folgt, daß für die Berechnung der Haftfrist einerseits diejenige Zeit ausscheiden muß, in welcher die Untersuchungshaft unterbrochen war, andererseits die Haftzeit vor Unterbrechung der Untersuchungshaft derjenigen nach beendigter Unterbrechung der Untersuchungshaft hinzugezählt werden muß. Die Wirkung der Unterbrechung der Untersuchungshaft ist somit in diesem Falle ganz ähnlich wie diejenige der „Hemmung" im bürgerlichen Recht bei der Verjährung. Dieses Ergebnis ist sicher ein gerechtes und entspricht wohl am ehesten dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes.

Schließlich bedarf es keiner Erwähnung, daß die Frist dann unterbrochen wird und neu zu laufen beginnt, wenn der Beschuldigte infolge Aufhebung des ursprünglichen Haftbefehls aus der Haft entlassen, später aber auf Grund eines neuen Haftbefehls wieder in Untersuchungshaft genommen wurde.

2. Die Frist für die Wiederholung des Haftprüfungsverfahrens.

Die Haftprüfungspflicht des Gerichts erstreckt sich über die ganze Dauer der Untersuchungshaft. In jeder Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft ist eine bestimmte Frist festzusetzen, innerhalb deren die nächste Haftprüfung stattzufinden hat. Diese Frist ist beweglich. Ihre Maximaldauer beträgt drei Monate, ihre Minimaldauer drei Wochen (§ 115a Abs. 3 StPO.). Während die erstere auf keinen Fall überschritten werden darf, ist eine kürzere Dauer der letzteren dann zu gestatten, wenn davon ausgegangen werden kann, daß eine solch kurze Frist die Sache soweit klären wird, daß eine erneute Nachprüfung ein anderes Ergebnis erwarten läßt[1]). Eine solche Verkürzung wird insbesondere in Jugendsachen „mit Rücksicht auf die Gefahren, die jede Haft für den Jugendlichen mit sich bringt", vielfach empfehlenswert sein[2]).

Die Frist wird von dem Gericht festgesetzt, das die Freilassung abgelehnt hat, und gleichzeitig mit der Ablehnung der

[1]) Hartung, a. a. O., 8 zu § 115a S. 61.
[2]) Hagemann, a. a. O., S. 41.

Haftentlassung bekanntgegeben. Sie beginnt aber nicht erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschuldigte von ihr Kenntnis erlangt, sondern bereits mit dem Augenblick der Ablehnung der Haftentlassung. Für den Fall, daß die Festsetzung versehentlich unterblieben ist, muß sie nachgeholt werden. Sie läuft dann von der vorhergehenden Haftprüfung an, nicht erst vom Zeitpunkt der — nachträglichen — Festsetzung oder etwa der Bekanntgabe an [1]).

Für die Unterbrechung der Frist gilt dasselbe wie für die erste Frist (vergl. oben unter 1.). Nur ist die Wirkung der Unterbrechung insofern eine andere, als die Frist nicht automatisch neu zu laufen beginnt, sondern immer erneut festgesetzt werden muß (§ 115 a, Abs. 5, S. 2 StPO.). Die erneut festgesetzte Frist beginnt bereits mit Beendigung der Unterbrechung auch dann, wenn sie das Gericht erst später festsetzt. (Letzteres ist z. B. dann der Fall, wenn die Frist durch Beschwerde unterbrochen ist, Beschwerde- und Haftprüfungsgericht aber nicht die gleichen sind).

Da die Bestimmung der Länge der Frist im Ermessen des Gerichts liegt, kann es auch bei Vorliegen hinreichender Gründe die Frist entsprechend ändern. Es muß daher eine nachträgliche, d. h. nach der ursprünglichen Festsetzung der Frist angeordnete Verlängerung derselben durch das Gericht für zulässig gehalten werden, jedoch ohne Ueberschreitung der Maximaldauer von drei Monaten. Aus demselben Grunde ist auch einer nachträglichen Abkürzung der Frist nicht entgegen zu treten; eine Unterschreitung der Mindestgrenze von drei Wochen darf aber nur unter der oben erwähnten Voraussetzung eintreten.

Wenn sich in einer Sache mehrere Beschuldigte in Untersuchungshaft befinden, kann das Gericht die Fristen (aber nur für die wiederholte Haftprüfung) so bestimmen, daß gegen alle zugleich die Haftprüfung an einem Tage stattfindet. Es kann so vermieden werden, daß verschiedene Fristen nebeneinander herlaufen und unnötig viele Haftprüfungen vorgenommen werden müssen.

Bei Nichteinhalten der gesetzlichen oder richterlichen Fristen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu, dagegen nicht die weitere Beschwerde. Desgleichen kann eine Abänderung der vom Haftprüfungsgericht festgesetzten Frist mit der Beschwerde erstrebt werden.

[1]) Hartung, a. a. O., 8 zu § 115 a, S. 61; Lobe-Alsberg, a. a. O., III, 2 a zu § 115 a, S. 37.

§ 11.

Gegenstand der Prüfung und Entscheidung.

Der Gegenstand der gerichtlichen Prüfung und Entscheidung umfaßt die Frage, „ob die Untersuchungshaft aufrecht zu erhalten ist" (§ 115a, Abs. 1 StPO.). Daraus folgt, daß das Gericht alle Umstände zu würdigen hat, die für die Aufhebung der Haft von Wichtigkeit sein können. Dabei hat das Gericht in erster Linie die Aufhebung des Haftbefehls als die dem Verhafteten günstigere Möglichkeit ins Auge zu fassen und erst, wenn diese ausgeschlossen erscheint, andere, den Besonderheiten des Einzelfalls angepaßte Maßnahmen anzuordnen.

Für die Aufhebung des Haftbefehls ist zunächst zu prüfen, ob nicht allgemeine prozessuale Gründe vorliegen, die das Strafverfolgungsrecht überhaupt oder vorläufig beseitigen. Dahin gehören z. B. der Wegfall der erforderlichen Prozeßvoraussetzungen, der Eintritt prozeßhindernder Umstände und der Untergang des Strafklagerechts. Da in diesen Fällen eine Strafverfolgung nicht mehr zulässig ist, kann auch keine gerichtliche oder außergerichtliche Untersuchung stattfinden, und es besteht dann für die Untersuchungshaft, die der Verwirklichung dieses Anspruchs dienen soll, kein Raum mehr. Dasselbe gilt, wenn die Strafe unmöglich oder unzulässig geworden ist, etwa wegen Antritt einer Freiheitsstrafe, Begnadigung, Amnestie u. a. In diesen Fällen muß das prüfende Gericht den Haftbefehl ohne Rücksicht auf die Sachentscheidung des mit der Sache befaßten Richters aufheben. Der Haftbefehl ist aber nicht aufzuheben, wenn sich nur das Fehlen einer Urteilsvoraussetzung ergibt. Da dieser Mangel der Durchführung des Verfahrens bis zu der Urteilsfällung nicht entgegensteht, bleibt er auch für die Verhaftung ohne Einfluß.

Sodann hat das Gericht zu prüfen, ob nicht der im Haftbefehl angegebene Grund weggefallen ist (§ 123 StPO.). Wie schon oben erwähnt, muß dieser ja darin bestehen, daß gegen den Verhafteten dringender Tatverdacht und außerdem noch Flucht- oder Kollusionsgefahr vorliegt.

Was zunächst den dringenden Tatverdacht betrifft (über seinen Begriff s. oben § 2), so hat der Richter genau zu prüfen, ob dieser noch begründet ist oder sich gemindert hat oder weggefallen ist. Er muß zu diesem Zweck tief in den Gang des

Strafverfahrens eindringen und das ganze, über die Untersuchung gesammelte Material gründlich durcharbeiten, um sich ein klares Bild über das Vorliegen und die Stärke des Tatverdachtes machen und die Aufhebung des Haftbefehls richtig bewerten zu können. Diese Prüfung ist aber nur soweit auszudehnen, als sie dem Zweck des Haftprüfungsverfahrens, eine Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu treffen, entspricht. Eine weitergehende Untersuchung, insonderheit bezüglich der Schuldfrage, ist schon deshalb abzulehnen, weil dies — im Falle der mündlichen Verhandlung — einer Vorwegnahme der Hauptverhandlung nahezu gleichkommen würde.

Hat eine dermaßen vollzogene Prüfung ergeben, daß der dringende Tatverdacht weggefallen ist oder sich so gemindert hat, daß er nicht mehr als dringend bezeichnet werden kann, so muß das Gericht den Haftbefehl aufheben, und es bewendet dann bei der Freilassung des Beschuldigten.

Besteht wohl hinsichtlich der zur Untersuchung stehenden Tat kein dringender Tatverdacht mehr, entsteht aber ein neuer dringender Tatverdacht bezügl. einer anderen Straftat, so muß der Haftbefehl ebenfalls aufgehoben werden und ein neuer Haftbefehl ergehen. Denn der Haftbefehl ist durch den Verdacht einer bestimmten Tat konkretisiert, fällt daher mit diesem Tatverdacht [1]).

War Fluchtverdacht der im Haftbefehl angegebene Grund für die Verhaftung, dann hat der Richter vornehmlich die dafür nötigen Voraussetzungen (s. oben § 2) nachzuprüfen. Damit er sich ein genaues Bild darüber machen kann, ob der den Erlaß des Haftbefehls begründende Fluchtverdacht aufgehört hat oder noch fortbesteht, sind vor allen Dingen die persönlichen Verhältnisse des Verhafteten wichtig. Diese können jetzt, da die Untersuchungshaft schon einige Zeit gedauert hat, mehr in Ruhe und daher besser überblickt werden, als zur Zeit des Erlasses des Haftbefehls. Der Richter hat seinen Blick darauf zu richten, ob sich nicht in den Verhältnissen des Verhafteten mit der Zeit Veränderungen ergeben haben, wonach der Fluchtverdacht nicht mehr als begründet erscheint. Es ist auch zu beachten, ob der Verhaftete inzwischen nicht aus der über ihn verhängten Untersuchungshaft die notwendigen Lehren gezogen hat und etwa anderen Sinnes geworden ist. Daneben sind noch andere, für den Fluchtverdacht erheb-

[1]) Lobe-Alsberg, a. a. O., II, 2 a zu § 123, S. 76; Hümmer, a. a. O. S. 1371; a. M. Hartung, a. a. O., 9 zu § 115 d, S. 80.

liche Momente, wie etwa Beruf, Stellung, Vermögenslage u. a. zu berücksichtigen.

Wenn eine der „Fluchtpräsumtionen" des § 112 Abs. 2 StPO. vorlag, muß das Gericht stets prüfen, ob dieselben noch vorliegen. Vor allem ist genau darauf zu achten, ob sich nach dem Untersuchungsergebnis — oder nach einem schon gefällten Urteil erster Instanz — die Tat nicht mehr als Verbrechen, sondern als Vergehen darstellt. Wird der Haftbefehl nicht aufgehoben, obwohl die „Fluchtpräsumtion" weggefallen ist, dann muß der Fluchtverdacht ausdrücklich begründet werden.

Ein weiteres Moment, das bei der Prüfung der Frage des Fluchtverdachts eine nicht unbedeutende Rolle spielt, ist die Schwere der voraussichtlich zu verhängenden Strafe. Denn es ist eine psychologische Tatsache, daß die Höhe der Strafe für die Größe des Fluchtverdachts von ziemlicher Bedeutung ist; der Anreiz zur Flucht steigt und fällt mit der Höhe der Strafe. Da zur Zeit der Haftprüfung die Ermittlungen meist ziemlich fortgeschritten sein dürften, wird sich die künftige Strafe regelmäßig ungefähr voraussehen lassen. In wenigen Fällen mag es sogar so sein, daß bereits ein — noch nicht rechtskräftiges — Urteil vorliegt. Der Richter hat daher sein Augenmerk auch darauf zu richten, inwieweit für den Verhafteten unter den gegenwärtigen Umständen im Hinblick auf die zu erwartende Höhe der Strafe ein Anreiz zur Flucht gegeben ist oder nicht.

Ist im Haftbefehl Kollusionsverdacht als Haftgrund angegeben, dann hat sich die Prüfung darauf zu erstrecken, ob dieser Grund noch fortbesteht oder weggefallen ist. Da in der Regel die Kollusionsgefahr mit dem Fortschreiten der Untersuchung sinkt, dürfte gerade hier der Wegfall am häufigsten sein. Das Gericht hat also zu prüfen, ob die für die Aburteilung nötigen Umstände der Tat und die Beweismittel zur Ueberführung des Täters gesichert sind. Erst wenn so festgestellt ist, daß etwaigen Verdunkelungsversuchen des Beschuldigten ein Erfolg nicht beschert sein kann, darf der Richter den Haftbefehl aufheben.

Ergibt sich bei der Haftprüfung, daß ein Haftgrund zwar weggefallen, aber ein neuer an seine Stelle getreten ist, dann darf der Haftbefehl nicht aufgehoben werden, sondern muß aufrechterhalten bleiben; es ist nur seine Begründung abzuändern, da der Beschuldigte wissen muß, weswegen er in Untersuchungshaft sitzt. Außerdem ist es auch für die Vollstreckung

der Untersuchungshaft von großer Tragweite, ob sich der Beschuldigte wegen Fluchtverdachts oder Kollusionsverdachts in Haft befindet [1]).

Außer den bereits erwähnten Gründen für die Aufhebung des Haftbefehls kann dafür auch die unverhältnismäßig lange Dauer der Untersuchungshaft in Frage kommen [2]). Es wird daher bei jeder Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Fluchtverdachtsvoraussetzungen, auch die Dauer der bisherigen Untersuchungshaft in ihrem Verhältnis zu der Schwere der dem Verhafteten zur Last gelegten Tat in Betracht zu ziehen sein, besonders dann, wenn sie die Länge der zu erwartenden Freiheitsstrafe oder gar die Höchstdauer der für die zur Untersuchung stehende Tat angedrohten Strafe erreicht oder überschritten hat.

Aus Gründen der „Haftunfähigkeit" kann eine Aufhebung des Haftbefehls nicht hergeleitet werden. Abgesehen davon, daß der Haftbefehl auch in einem Gefängniskrankenhaus oder Gefängnislazarett vollzogen werden kann, schließt die Haftunfähigkeit nur die Vollstreckung des Haftbefehls in der Gefängniszelle aus; die Aufhebung des Haftbefehls selbst macht sie nicht notwendig [3]). — Eine andere Frage aber ist es, ob die Krankheit, die die Haftunfähigkeit begründet, nicht geeignet ist, den Fluchtverdacht oder die Kollusionsgefahr zu beseitigen. Aus diesem Grunde ist in jedem Falle die gesundheitliche Verfassung des Verhafteten ins Auge zu fassen und zu prüfen, ob nicht der Gesundheitszustand eine Flucht oder Kollusion des Verhafteten als unmöglich erscheinen läßt. Bejahendenfalls ist dann der Haftbefehl nicht wegen „Haftunfähigkeit", sondern wegen Fehlens eines Haftgrundes aufzuheben.

Vermochte sich der Richter auf Grund eingehender Prüfung nicht dazu zu entschließen, den Haftbefehl aufzuheben, so hat er sich in zweiter Linie ebenso gründlich zu überlegen, ob nicht unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls eine Freilassung des Verhafteten gegen Sicherheitsleistung (§§ 117 ff.) StPO.) in Frage kommen kann. Das pflichtgemäße Ermessen

[1]) Löwe-Rosenberg, a. a. O. 3 zu § 123, S. 336; Lobe-Alsberg, a. a. O., II zu § 115 a, S. 35; Hartung, a. a. O., 2 zu § 123, S. 99; a. M. Hümmer, a. a. O., S. 1371.

[2]) Lobe-Alsberg, a. a. O., II zu § 115 a, S. 35.

[3]) Hartung, a. a. O., 2 zu § 123, S. 99; Lobe-Alsberg, a. a. O., II, 1 zu § 123, S. 75; Löwe-Rosenberg, a. a. O., 2 zu § 123, S. 336, woselbst sich auch eine Zusammenstellung der Literatur über diese lebhaft erörterte Frage findet.

des Richters fordert es, die Vollstreckung des Haftbefehls auszusetzen, wenn er überzeugt ist, daß der in einer Sicherheitsleistung liegende mittelbare Zwang ausreicht, um die erforderliche Bereithaltung des Beschuldigten herbeizuführen. Eine solche Möglichkeit dürfte hauptsächlich im Falle der Haftunfähigkeit dann ins Auge zu fassen sein, wenn dieselbe noch nicht bis zur Fluchtunfähigkeit gesteigert erscheint und daher eine Aufhebung des Haftbefehls nicht erfolgen kann. Sie wird aber in allen Fällen geboten sein, in denen eine regelmäßige Vollstreckung des Haftbefehls — durch Unterbringung im Gefängnis — nicht möglich oder doch für den Beschuldigten gefährlich ist[1]).

Statt der Freilassung gegen Sicherheitsleistung können in besonders gelagerten Fällen vom Richter auch andere sichernde Maßnahmen an Stelle der Vollstreckung der Untersuchungshaft angeordnet werden[2]). Dafür kommen z. B. in Betracht: Aufnahme in einer Krankenanstalt, Hausarrest, Meldepflicht, Aufenthaltungsbeschränkungen, Paßbeschlagnahme, Grenzsperre usw. Im Verfahren gegen Jugendliche ist dies ausdrücklich vorgeschrieben in § 28 JGG. und daher vom Gericht stets in Erwägung zu ziehen[3]).

§ 12.

Die Formen des Haftprüfungsverfahrens.

Das Haftprüfungsverfahren ist in der Regel ein schriftliches Verfahren. Vor der Entscheidung ist aber stets der Beschuldigte, und wenn er einen Verteidiger hat, auch dieser zu hören (§ 115a, Abs. 4 StPO.). Es soll damit dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, zu der Frage der Untersuchungshaft und ihrer Fortdauer Stellung zu nehmen, Einwendungen gegen den Haftbefehl und seine Vollstreckung geltend zu machen und auch geeignete Anträge zu stellen.

Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich geschehen. Im ersteren Falle erfolgt sie durch schriftliche Beantwortung von Fragen, die vom Gericht an den Beschuldigten gerichtet werden müssen mit der Aufforderung, sich innerhalb

[1]) Löwe-Rosenberg, a. a. O., 2 zu § 123, S. 336.
[2]) Hartung, a. a. O., 4 zu § 112, S. 35; gegen die Zulässigkeit anderer Maßnahmen Lobe-Alsberg, a. a. O., 10, S. 7/8.
[3]) Hagemann, a. a. O., S. 41.

einer bestimmten Frist darauf zu erklären. Diese Aufforderung muß erkennen lassen, daß es sich um eine Anhörung im Haftprüfungsverfahren handelt und muß so frühzeitig ergehen, daß eine von den Beschuldigten eventl. beantragte mündliche Verhandlung noch rechtzeitig, d. h. ohne Verletzung der Fristen des § 115 a, Abs. 2 oder 3 StPO., anberaumt werden kann [1]).

Die mündliche Anhörung erfolgt entweder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder unmittelbar vor dem Gericht. Ueber sie ist ein Protokoll aufzunehmen und darin alles für die Entscheidung der Frage der Untersuchungshaft wesentliche niederzulegen. Im Falle des Zusammentreffens der Haftprüfung mit der Hauptverhandlung kann die Anhörung mit der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache verbunden werden. Er ist dann aber ausdrücklich über die Frage der Haftfortdauer zu befragen und das Ergebnis in das Protokoll aufzunehmen.

Von der Anhörung des Beschuldigten kann mit Rücksicht auf seine frühere Vernehmung nicht Abstand genommen werden; sie muß immer erfolgen.

Dasselbe gilt für die Anhörung des Verteidigers, einerlei, ob es ein gewählter oder bestellter Verteidiger ist. Beim gewählten Verteidiger ist lediglich Voraussetzung, daß die Wahl dem Gericht so rechtzeitig angezeigt wird, daß die Anhörung vor dem Ablauf der für die Haftkontrolle laufenden Frist noch durchführbar ist. Die Vollmacht des Verteidigers muß gültig sein und sich auf das Haftprüfungsverfahren erstrecken. Ein für das Strafverfahren im allgemeinen bestellter oder gewählter Verteidiger bedarf keiner besonderen Vollmacht für das Haftprüfungsverfahren. War der Verteidiger aber lediglich für eine frühere Haftverhandlung gemäß § 115 d, Abs. 4 StPO. bestellt, so braucht er eine neue Vollmacht, da er mit Beendigung der mündlichen Verhandlung seine Vertretungsbefugnis verloren hat.

Einer Benachrichtigung und Anhörung derjenigen Personen, die nach § 115 c, Abs. 1 i. V. mit § 298 StPO. selbständig den Antrag auf mündliche Verhandlung stellen können, bedarf es mangels einer gesetzlichen Bestimmung nicht [2]). Wenn es darnach auch dem Gericht nicht zur Pflicht gemacht ist, diese Personen über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu hören, so wird es doch häufig zweckmäßig sein, dies zu tun.

[1]) Hartung, a. a. O., 9 a zu § 115 a, S. 61/62.

[2]) Hartung, a. a.O., 9 a zu § 115 a, S. 62; Lobe-Alsberg, a. a. O., IV zu § 115 a, S. 38.

Insbesondere erscheint es tunlich, in Jugendstrafsachen auch den Organen der Jugendgerichtshilfe und dem Jugendamt Gelegenheit zur Aeußerung zu geben[1]).

Neben den erwähnten Personen muß auch immer der Staatsanwalt gehört werden. Im Gesetz ist zwar eine solche Anhörung nicht besonders vorgeschrieben; ihre Notwendigkeit ergibt sich aber aus § 33 StPO.[2]). Wird die Haftprüfung zugleich in der Hauptverhandlung vorgenommen, so muß auch hier der Staatsanwalt über die Frage der Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft gehört werden.

An die Stelle der schriftlichen Haftkontrolle kann nach § 115 a, Abs. 4 StPO. eine mündliche Verhandlung treten. Für sie gilt nicht die Einschränkung des § 114 d StPO., daß der Haftbefehl wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen sein muß. Das ergibt sich daraus, daß diese Einschränkung nur in § 114 d StPO. erwähnt ist. Sollte sie gleichermaßen auch für die mündliche Verhandlung im Haftprüfungsverfahren gelten, dann hätte sie nicht in § 114 d StPO. erwähnt werden müssen, sondern in den §§ 115 b—d StPO., wo die für beide mündliche Verhandlungen gemeinsam geltenden Vorschriften aufgezählt sind[3]).

Eine mündliche Verhandlung darf aber nur dann anberaumt werden, wenn das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist. Nach Eröffnung desselben findet eine mündliche Verhandlung nicht mehr statt (§ 115 b StPO.). (vergl. dazu oben 2. unter § 5).

Für die mündliche Verhandlung ist ein diesbezüglicher Antrag des Beschuldigten erforderlich (§ 115 a, Abs. 4 StPO.). Außer dem Beschuldigten ist auch der Verteidiger, der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten und der Ehemann einer beschuldigten Frau zur Stellung dieses Antrags berechtigt. Ein Antragsrecht weiterer Personen besteht nicht, insbesondere nicht ein Recht der Staatsanwaltschaft.

Dem Antrag muß das Gericht, auch wenn bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hatte, stattgeben. Die Einschränkung des § 114 d, Abs. 3 StPO., die dem Beschul-

[1]) Hagemann, a. a. O., S. 40/41.

[2]) Brandt, a. a. O., 4 zu § 115 a, S. 54; Hegler, a. a. O., S. 229; Lobe-Alsberg, a. a. O., IV, 1 zu § 115 a, S. 38.

[3]) Brandt, a. a. O., 8 zu § 114 d, S. 51; Hegler, a. a. O., S. 229, a. M. Lobe-Alsberg, a. a. O., IV, 2 a zu § 115 a, S. 38; Hartung, a. a. O.; 9 b zu § 115 a, S. 62; Umbach, a. a. O., S. 34. Letztere mit der Begründung, die Voraussetzung des § 114 d StPO. sei allgemein für das Recht auf mündliche Verhandlung bestimmt.

digten nur auf eine mündliche Verhandlung ein zwingendes Recht gibt, ist lediglich für den betreffenden Abschnitt des Haftverfahrens gemeint. Der Antrag wird zumeist bei Gelegenheit der mündlichen oder schriftlichen Anhörung des Beschuldigten oder seines Verteidigers gestellt werden. Er kann natürlich auch außerhalb einer solchen Anhörung angebracht werden; immer aber muß es so rechtzeitig geschehen, daß die mündliche Verhandlung noch anberaumt werden kann, ohne die Fristen des § 115 a, Abs. 2 oder Abs. 3 StPO. verletzen zu müssen. Geht der Antrag verspätet ein, d. h. nach Durchführung des Haftprüfungsverfahrens, so wird er als ein Antrag nach § 114 d StPO. anzusehen und zu behandeln sein [1]).

Der Antrag muß für jedes Haftprüfungsverfahren erneut gestellt werden. Ein solcher ist aber nicht erforderlich, wenn der Zeitpunkt für die Haftprüfung in eine Hauptverhandlung fällt. Daß hier gesondert und außerhalb der Hauptverhandlung die Haftprüfung vorgenommen wird, liegt nicht im Sinn des Gesetzes, das nur für den Fall, daß die Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung nicht ohnehin geboten ist, für sie einen besonderen Antrag des Beschuldigten fordert.

Ueber die Form, die Wiederholung und Zurücknahme des Antrags, sowie für den Verzicht des Beschuldigten gilt das zum Antrag gemäß § 114 d StPO. Gesagte entsprechend (vergl. oben § 5). Bezüglich des Verzichtes auf das Antragsrecht ist nur anzufügen, daß Wunderer [2]) einen solchen im einzelnen Haftprüfungsverfahren für zulässig hält, nicht aber im Voraus für kommende Haftprüfungen.

Auf das Recht, mündliche Verhandlung zu beantragen, ist der Beschuldigte hinzuweisen (§ 115 a, Abs. 4 StPO.). Dieser Hinweis muß bei jeder Wiederholung des Haftprüfungsverfahrens geschehen. Er entfällt selbst dann nicht, wenn die Anklageschrift schon eingereicht ist [3]). Die gegenteilige Ansicht [4]) übersieht, daß eine Bezugnahme auf § 115 b StPO. deshalb nicht angebracht ist, weil es möglich sein kann, daß das Gericht das Hauptverfahren aus irgend einem Grunde (etwa § 202 StPO.) noch nicht eröffnet [5]). Ist aber das Hauptverfahren bereits eröffnet, dann kann der Hinweis unterbleiben (§ 115 b StPO.).

[1]) A. M. Feisenberger, J. Rdsch. 3, S. 83: Ein solcher Antrag soll erst für die nächste Haftprüfung zu berücksichtigen sein.
[2]) Wunderer, a. a. O., S. 139.
[3]) Feisenberger, StPO., 3 zu § 115 a.
[4]) RG., Sache x Tgb. 12/27. abgedr. in der DJZ. 32, S. 313.
[5]) Feisenberger, DJZ. 32, S. 313; Floegel, a. a. O., S. 24.

§ 13.

Das Verfahren bei der mündlichen Verhandlung.

1. Allgemeines.

Das Verfahren bei der mündlichen Verhandlung wird durch die Vorschriften des § 115 d StPO. geregelt. Diese Regelung ist aber keine erschöpfende, sondern beschränkt sich auf einzelne besonders wichtige Punkte. Es müssen daher die Vorschriften der StPO. über die „Vorbereitung der Hauptverhandlung" (§§ 213—225) und über die „Hauptverhandlung" selbst (§§ 126 ff.) zur Ergänzung herangezogen werden, soweit sie nicht mit dem Sinn und Zweck des Haftprüfungsverfahrens in Widerspruch stehen oder durch entgegenstehende Bestimmungen des § 115 d StPO. ausgeschlossen sind. Der Eigenart des Haftprüfungsverfahrens entsprechend, das nach dem Willen des Gesetzgebers sich möglichst einfach und formlos gestalten soll, werden indes diese nur zur Ausfüllung der im § 115 d StPO. gelassenen Lücken in Betracht kommenden Vorschriften mehr als Richtlinien zu betrachten sein, an die sich das Gericht im Einzelfall nicht sklavisch zu binden braucht.

2. Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.

Ist der Antrag auf mündliche Verhandlung beim Gericht eingegangen, so muß es zunächst über dessen Zulassung entscheiden. Es hat also zu prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen für den Antrag, insbesondere die Erfordernisse der §§ 114 d und 115 a StPO. gegeben sind. Liegen diese vor, dann muß es dem Antrag stattgeben, was durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung geschieht. Dazu bedarf es nicht eines besonderen Beschlusses, selbst dann nicht, wenn ein Kollegialgericht über den Antrag zu entscheiden hat. Anders ist es dagegen, wenn die Zulassung der mündlichen Verhandlung im Ermessen des Gerichts steht. Hier bedarf es einer, wenngleich nicht förmlichen Beschlußfassung. Hat der Vorsitzende in solchem Falle von sich aus die Verhandlung anberaumt, so wird durch Beschluß des Kollegiums diese Maßnahme rückgängig gemacht werden können. Ist jedoch die Verhandlung durch einen förmlichen Beschluß zugelassen worden, so kann dieser nicht rückgängig gemacht werden.

Eine gesetzliche Frist für die Anberaumung des Termins ist nur für die mündliche Verhandlung nach § 114 d StPO. vorgeschrieben; für die mündliche Verhandlung im Haftprüfungsverfahren fehlt es an einer diesbezüglichen Vorschrift. Da aber das Haftprüfungsverfahren innerhalb bestimmter Fristen stattzufinden hat, ist auch der Termin so zu legen, daß diese Fristen gewahrt werden können.

Von dem Termin, d. h. Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind nach § 115 d StPO. die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen. Aus § 115 c StPO. ergibt sich ferner, daß dies auch für den gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten und den Ehemann einer beschuldigten Ehefrau zu gelten hat, wenn sie den Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt haben. In Jugendstrafsachen müssen die Eltern des Beschuldigten und das Jugendamt benachrichtigt werden (§§ 31 Abs. 2, S. 2, Abs. 3, S. 2 und 3 JGG.), sowie auch der gesetzliche Vertreter, ohne Rücksicht darauf, ob er den Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt hat (§ 30 JGG), und außerdem der Beistand (§ 29 Abs. 3, JGG). Während die bisher genannten Personen vom Termin Nachricht erhalten müssen, können benachricht werden: Der — im Vorverfahren nach dem Ermessen des Gerichts als Beistand zugelassene (§ 149 StPO.) — gesetzliche Vertreter und der Ehemann einer Beschuldigten, falls sie den Antrag auf mündliche Verhandlung nicht gestellt haben, der Privatkläger, der Nebenkläger und die Verwaltungsbehörde im Falle des § 424 StPO., ferner diejenigen Behörden, deren Interesse an dem Verfahren dadurch anerkennt ist, daß ihre Benachrichtigung von den verschiedenen Stadien des Verfahrens vorgeschrieben ist, wie z. B. im Verfahren gegen Reichswehrangehörige die höhere Kommandobehörde (§ 441 StPO.) [1]).

Für die Form der Benachrichtigung bestehen keine besonderen gesetzlichen Vorschriften; sie liegt daher im Ermessen des Gerichts. Wenn somit auch das Gericht eine schriftliche, mündliche oder telefonische Benachrichtigung wählen kann, so wird es doch in der Regel eine förmliche „Ladung" ergehen lassen, vor allem um einen Nachweis über die erfolgte Benachrichtigung in Händen zu haben. Immerhin mag es sein, daß im

[1]) Lobe-Alsberg, a. a. O., I, 1 zu § 115 d, S. 42; Brandt, a. a. O., 1 zu § 115 d, S. 60 ist der Meinung, die genannten Personen und Behörden hätten einen Anspruch auf Benachrichtigung.

Einzelfall die Form der Ladung wegen ihrer zeiterfordernden Umständlichkeit nicht empfehlenswert erscheinen kann, zumal sich unter Umständen auch ohne den Nachweis der Benachrichtigung die Durchführung der mündlichen Verhandlung rechtfertigen läßt.

Die Ausführung der Benachrichtigungen geschieht im Falle förmlicher „Ladungen" durch die Staatsanwaltschaft — wie bei den Ladungen zur Hauptverhandlung (§ 214 Abs. 1 StPO.) —, sonst durch das Gericht[1]). Die Ladung des Verhafteten erfolgt gemäß § 216, Abs. 2 i. V. mit § 35 StPO.

Eine Frist für die Benachrichtigung vom Termin der mündlichen Verhandlung ist nicht vorgeschrieben. Die Vorschrift der §§ 217 und 218 StPO., wonach gegenüber dem Angeklagten und seinem Verteidiger eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden muß, ist nicht entsprechend anwendbar. Die Benachrichtigung wird aber doch so zeitig zu erfolgen haben, daß sich die Beteiligten auf die Verhandlung vorbereiten können (Möglichkeit der Stellung von Beweisanträgen u. a.). Vertagungsanträge wegen nicht rechtzeitiger Benachrichtigung bedürfen daher einer sorgfältigen Prüfung. Sie rechtfertigen auch keine kurze Hinausschiebung des Termins über die festgesetzte Frist.

3. Die beteiligten Personen.

In der mündlichen Verhandlung müssen anwesend sein:

a) Das Gericht, und zwar in der außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung. — Die Anwesenheit eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben; sie folgt jedoch daraus, daß über die Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen ist (§ 115 d, Abs. 5 StPO.), auf das die Vorschriften über das Protokoll in der Hauptverhandlung sinngemäße Anwendung finden.

b) Die Staatsanwaltschaft[2]). Ihre Anwesenheitspflicht ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt; sie ergibt sich aber daraus,

[1]) A. M. Hartung, a. a. O., 4 zu § 114 d, S. 72: alle erforderlichen Benachrichtigungen sollen durch die Staatsanwaltschaft bewirkt werden müssen.

[2]) Lobe-Alsberg, a. a. O., I, 4 b zu § 115 d, S. 43; a. M.: Bumke S. 32; Brandt, a. a. O. 4 b zu § 115 d, S. 69; Hartung, a. a. O., 4 und 7 zu § 115 d, S. 72 und 77; Hegler, a. a. O., S. 229; Löwe-Rosenberg, a. a. O., 2 zu § 115 d, S. 322; Noetzel, a. a. O., S. 287.

daß von einer mündlichen Verhandlung ohne Anwesenheit der Staatsanwaltschaft nicht gesprochen werden kann. Da die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren eine ausschlaggebende Stellung einnimmt, ist sie gerade im Haftverfahren in besonderem Maße berufen, über das Belastungsmaterial und seine mutmaßliche Ergänzungsfähigkeit Auskunft zu geben, worauf es doch bei der Haftprüfung vornehmlich ankommt. Dazu ist erforderlich, daß der Staatsanwalt dem Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung gegenübertritt und seine Bedenken gegen die Aufhebung des Haftbefehls vorträgt. Nur so ist dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben, darauf zu erwidern. Die Haftverhandlung soll aber auch zum Ausgleich dienen zwischen den Rechtsbelangen des Staats auf Strafverfolgung und dem Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit. Eine gerechte Beurteilung dieser widerstreitenden Belange kann aber nur eintreten, wenn auch der Vertreter des Staats, die Staatsanwaltschaft, in der Haftverhandlung anwesend ist[1]).

c) Der Beschuldigte. Er muß in der Regel bei der Verhandlung zugegen sein und wird dazu vorgeführt. Er darf aber der Haftverhandlung fernbleiben:

aa) Wenn er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat (§ 115 d, Abs. 2, S. 1). Da die mündliche Verhandlung nur auf seinen Antrag hin stattfindet, kann er über sein Anwesenheitsrecht frei verfügen. Dies erleidet aber dann eine Ausnahme, wenn das Gericht die Anwesenheit des Beschuldigten im Interesse der Klärung des Sachverhalts für geboten erachtet, oder wenn es die für diesen Fall notwendige Vertretung des Beschuldigten durch einen Verteidiger (§ 115 d, Abs. 2, S. 2 StPO.) nach Lage des Falles für umständlicher und kostspieliger hält, als wenn der Beschuldigte persönlich seine Interessen wahrnimmt. Bei solcher Sachlage kann das Gericht den Beschuldigten trotz seines Verzichts vorführen lassen.

Die Verzichtserklärung ist formlos. Sie muß in jedem Falle ausdrücklich erfolgen und kann, da sie eine prozessuale Handlung darstellt, schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

---

[1]) In einzelnen Ländern ist die Anwesenheit des Staatsanwalts in der mündlichen Verhandlung durch Ministerialverfügung vorgeschrieben; vergl.: A.V. d. preuß. Justizmin. v. 18. 1. 1927, I, 2, Abs. 3 — J.M.Bl., S. 13 —; Erlaß des bad. Justizmin. v. 28, 1. 1927, Nr. 6 Abs. 2 — J.M.Bl. S. 7 —; Verordn. des württbg. Justizmin. v. 21. 1. 1927, Ziff. 1. — J.M.Bl. S. 6 —.

bb) Wenn seiner Vorführung „Hindernisse" entgegenstehen, die bis zum Verhandlungstermin nicht beseitigt werden können (§ 115 d, Abs. 2, S. 1 StPO.). Daß es sich bei diesen Hindernissen nur um „Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle" i. S. des § 44 StPO. handelt, wird nicht verlangt. Vielmehr ist der Begriff hier weiter auszulegen. In Betracht kommen z. B. Verkehrsstreik, Epidemie in der Gefangenenanstalt, Naturereignisse (Ueberschwemmung) usw. Zwei Fälle solcher Art sind im Gesetz ausdrücklich aufgeführt, „weite Entfernung" und „Krankheit" (§ 115 d, Abs. 2, S. 1 StPO.):

α) „Weite Entfernung", welche stets als ein „nicht zu beseitigendes Hindernis" gelten soll, ist ein relativer Begriff. Wie weit daher die Entfernung sein muß, ist in das Ermessen des Gerichts gestellt und richtet sich nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls. Dabei ist nicht allein die räumliche Entfernung in Betracht zu ziehen, sondern auch die Verkehrseinrichtungen, die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten, das Wesen und die Bedeutung der Strafsache, die Wichtigkeit und der Grad des zu erwartenden Ergebnisses der Verhandlung, eine vorhandene Fluchtgefahr und schließlich auch die Transportkosten [1]).

Ein Fall der „weiten Entfernung" wird z. B. häufig der sein, daß die Voruntersuchung nach §§ 185, 186 Abs. 2 StPO. einem Amtsrichter oder sonst einem Mitglied eines anderen als des erkennenden Gerichts übertragen worden ist und daß im Verfahren vor dem Untersuchungsrichter eine mündliche Verhandlung im Haftprüfungsverfahren stattfinden muß, für die nach § 124 Abs. 4 StPO. nicht der Untersuchungsrichter, sondern das Gericht zuständig ist [2]).

β) „Krankheit" wird in der Vorschrift des § 115 d StPO. „anderen nicht zu beseitigenden Hindernissen" gleichgestellt. Daraus folgt, daß sie von ernstlicher Natur sein muß, wenn sie das Fernbleiben des Beschuldigten rechtfertigen soll. Es muß sich um eine Krankheit handeln, die den Beschuldigten nicht ohne Gefährdung seiner Gesundheit transportfähig sein läßt [3]). Eine voraussichtlich kurze Krankheitsdauer kann in Fäl-

[1]) Lobe-Alsberg, a. a. O., I, 4 c, bb zu § 115 d, S. 44; Hartung a. a. O., 5 zu § 115 d, S. 73; Bumke, a. a. O., S. 29.

[2]) Hartung, a. a. O., 5 zu § 115 d, S. 73.

[3]) Brandt, a. a. O., 2 a zu § 115 d, S. 61 hält es in solchen Fällen für geboten, daß das Gericht sich selbst zu dem Verhafteten begibt und die Sitzung notfalls im Gefängnis abhält, da es gerade bei Krankheit des Beschuldigten besonders wünschenswert erscheine, daß

len, in denen die Anwesenheit des Beschuldigten bei der Verhandlung nicht völlig zwecklos erscheint, von Amtswegen eine Vertagung der Verhandlung geboten sein lassen. Eine Ueberschreitung der gesetzlichen (§ 115 a, Abs. 1 StPO.) wie auch richterlichen Frist (§ 115 a, Abs. 3 StPO) wird daher in diesen Fällen gerechtfertigt sein[1]).

d) Der Verteidiger. Seine Anwesenheit ist in zwei Fällen zwingend vorgeschrieben:

aa) wenn der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung ausnahmsweise nicht vorgeführt wird (§ 115 d, Abs. 2, S. 2 StPO.), und

bb) wenn bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung die Untersuchungshaft des Beschuldigten seit seiner Verhaftung drei Monate gedauert hat (§ 115 d, Abs. 3 StPO.).

Im Falle aa) ist es ein billiger und gerechter Ausgleich, daß der Verteidiger in der mündlichen Verhandlung die Rechte des abwesenden Beschuldigten wahrnehmen soll. Im Falle bb) geht der Gesetzgeber davon aus, daß bei länger als dreimonatiger Haftdauer die Sachlage meist schwierig gelagert sein wird und es daher ein unbedingtes Erfordernis ist, dem Beschuldigten einen rechtskundigen Berater zur Seite zu stellen, unabhängig davon, ob er selbst in der Verhandlung anwesend ist oder nicht. Die Frist von drei Monaten muß bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung abgelaufen sein; läuft sie erst n a c h dem Beginn der Verhandlung ab, so ist dies für die Verteidigung bedeutungslos. Für den Anfang der Frist, ihre Unterbrechung und ihre Berechnung gilt das oben für die Haftprüfungsfristen Gesagte entsprechend. Sie beginnt also mit dem Zeitpunkt der Verhaftung auf Grund des in dieser Sache erlassenen Haftbefehls und wird durch die Unterbrechung der Untersuchungshaft — ohne Aufhebung des Haftbefehls — in ihrem Lauf „gehemmt". Ihre Berechnung richtet sich nach § 43 StPO.

In den beiden erwähnten Fällen muß das Gericht dem Beschuldigten von Amtswegen einen Verteidiger bestellen (§ 115 d Abs. 4 StPO.); sie sind insofern Fälle einer notwendigen Verteidigung und stellen eine Ergänzung der Vorschriften über die notwendige Verteidigung (§§ 140 ff.) dar. Die Bestellung

---

sich das Gericht persönlich von dem Zustand des Beschuldigten überzeuge und die Frage, ob die Fortdauer der Untersuchungshaft angesichts des Gesundheitszustandes des Beschuldigten notwendig und angemessen erscheint, aus eigener Anschauung prüfe.

[1]) Lobe-Alsberg, a. a. O., I, 4 c, cc zu § 115 d, S. 44,

kann unterbleiben, wenn der Beschuldigte bei Beginn der mündlichen Verhandlung bereits einen Verteidiger hat, sei es, daß von ihm oder seinem gesetzlichen Vertreter schon ein Verteidiger gewählt und dem Gericht angezeigt worden ist (§ 115 d, Abs. 4 StPO.) oder daß ihm aus den in den §§ 140—142 aufgeführten Gründen oder gemäß § 29, Abs. 2 JGG. für das ganze Verfahren ein Verteidiger bestellt worden ist. Der letztere Fall ist zwar im Gesetz nicht erwähnt; er darf aber auf dem Wege ausdehnender Auslegung unbedenklich dem ersteren Fall gleichgesetzt werden.

Die Bestellung des Verteidigers ist von dem nach §§ 124, 125 StPO. zuständigen Gericht vorzunehmen; die Auswahl erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 115 d, Abs. 4 S. 2 i. V. mit § 144 Abs. 1 StPO.). Als Verteidiger können bestellt werden die am Sitz des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte, ferner nichtrichterliche Justizbeamte und Referendare (§ 115 d i. V. mit § 144 StPO.), in Militärstrafsachen auch Offiziere, gewählte Soldatenvertreter und die Sekretäre der Heeresanwälte (§ 115 d i. V. mit § 446 StPO.). Eine Ablehnung des bestellten Verteidigers seitens des Beschuldigten ist nicht möglich; doch kann er ihn durch die Wahl eines anderen Verteidigers ausschalten, da in diesem Falle die Bestellung des Verteidigers zurückzunehmen ist (§ 115 d i. V. mit § 143 StPO.).

Die Bestellung des Verteidigers erfolgt nur für die mündliche Verhandlung. Er ist daher in seiner Tätigkeit auf das beschränkt, was mit der mündlichen Verhandlung zusammenhängt; insoweit ist er allerdings unbeschränkt. Er hat daher das Recht, zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Akteneinsicht zu nehmen[1]), er darf mit dem Beschuldigten schriftlich und mündlich verkehren und kann auch die zur Durchführung der mündlichen Verhandlung erforderlichen Anträge stellen. Andererseits hat sich seine Tätigkeit auf die Unterstützung des Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung selbst zu beschränken und endet mit der Bekanntmachung der Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft. Zur Einlegung und Begründung einer Beschwerde gegen die in der mündlichen Verhandlung ergangene Entscheidung ist er nicht mehr legitimiert; dazu bedarf er einer besonderen Vollmacht des Beschuldigten.

In den meisten Fällen wird es zweckmäßig sein, über die notwendige Verteidigung des § 115 d StPO. hinaus einen Ver-

[1]) Feisenberger, D.R.Z. 19, S. 4; Eylenburg, a. a. O., S. 1987.

teidiger für das ganze Verfahren nach § 141 StPO. oder § 29 Abs. 2 JGG. zu bestellen, der dann in seiner Tätigkeit nicht auf die mündliche Verhandlung beschränkt ist, sondern ganz allgemein und dadurch auch im Haftverfahren tätig werden kann.

Bei der notwendigen Verteidigung des § 115 d StPO. muß der Verteidiger während der ganzen Verhandlung anwesend sein; bleibt er aus oder entfernt er sich unzeitig oder weigert er sich, die Verteidigung zu führen, so muß dem Beschuldigten sogleich ein anderer Verteidiger bestellt oder die Verhandlung ausgesetzt werden (§ 115 d i. V. mit § 145 Abs. 1 StPO.). Auf Verlangen des neuen Verteidigers ist zum Zwecke seiner Vorbereitung der Verteidigung die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen (§ 115 d i. V. mit § 145, Abs. 2 StPO.). Die durch eine Aussetzung verursachten Kosten hat der Verteidiger zu tragen, wenn er sie verschuldet hat (§ 115 d i. V. mit § 145, Abs. 3 StPO.).

4. Die Durchführung der mündlichen Verhandlung.

Die Durchführung der mündlichen Verhandlung ist vom Gesetzgeber nicht besonders geregelt; § 115 d StPO. enthält nur einige wenige Bestimmungen. Es müssen daher die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG.) und der StPO. über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden, soweit sie allgemeine, für jede mündliche Verhandlung gültige Bestimmungen enthalten. Ihre Anwendung ist dann auszuschließen, wenn sie nur für die Hauptverhandlung als die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zum Zwecke der Urteilsfindung bestimmt sind und für die doch nur im Vorverfahren stattfindende Hauptverhandlung ungeeignet sind. Darnach ist über ihre Anwendbarkeit folgendes zu sagen:

Die Verhandlung ist nicht öffentlich; § 169 GVG. findet keine Anwendung, weil die Verhandlung nicht vor dem erkennenden Gericht stattfindet. Zu der Verhandlung haben nur die „Beteiligten" Zutritt. Darunter sind diejenigen zu verstehen, die von dem Termin zu benachrichtigen sind (s. dazu oben unter 3, § 13). In Jugendstrafsachen können daneben auch die in § 23, Abs. 2 JGG. genannten Personen zur Verhandlung zugelassen werden [1]).

[1]) Hagemann, a, a. O., S. 41 ; a. M. Lobe-Alsberg, a. a. O., II, 2 b zu § 115 d, S. 46 ; Hartung, a. a. O., 7 zu § 115 d, S. 76.

Die Verhandlung braucht nicht an der Gerichtsstelle stattzufinden; sie ist vielmehr auch im Untersuchungsgefängnis oder im Krankenhaus statthaft. Bei Jugendlichen kann das Gericht außerdem eine Anordnung gemäß § 33 Abs. 2 JGG. treffen.

Die Vorschriften über die Sitzungspolizei (§§ 176 bis 183 GVG.), über die Gerichtssprache (§§ 184 bis 191 GVG.) und über die Beratung und Abstimmung (§§ 192 ff. GVG.) finden entsprechende Anwendung.

Dasselbe gilt für die Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (§§ 22 ff. GVG.). Die Ablehnung ist während der ganzen Dauer der Verhandlung zulässig, da die Einschränkung des § 25 GVG. nur auf die Hauptverhandlung Bezug hat. Auf Verlangen der Ablehnungsberechtigten, nämlich der Staatsanwaltschaft, des Privatklägers und des Verhafteten, sind ihnen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen (§ 24, Abs. 2 GVG.).

Anwendbar ist § 226 StPO.: Das Gericht, der Staatsanwalt und der Urkundsbeamte müssen ununterbrochen der Verhandlung beiwohnen. Desgleichen ist § 227 StPO. anwendbar.

Weiterhin findet § 228, Abs. 1 und 2 StPO. entsprechende Anwendung. Die Anwesenheit des Verteidigers ist, soweit die Verteidigung gemäß § 115 d, Abs. 3 StPO. nicht notwendig ist, nicht erforderlich. Dasselbe gilt für die Person, welche gemäß § 115, Abs. 1 i. V. mit § 298 StPO. den Antrag gestellt hat und ebenso in Jugendstrafsachen für den gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten (trotz § 30 JGG.). Anwendung findet auch § 229 StPO.: Die Verhandlung muß, wenn sie unterbrochen worden ist, spätestens am vierten Tag nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit ihr von neuem zu beginnen ist.

§§ 230—234 StPO. sind nicht anwendbar; inwieweit die Anwesenheit des Beschuldigten und des notwendigen Verteidigers erforderlich ist, wurde bereits oben ausgeführt.

Entsprechend § 236 StPO. kann das Gericht die Vorführung des nichtanwesenden Beschuldigten anordnen.

§ 235 StPO. findet keine Anwendung; ein Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand steht dem in der Verhandlung nicht anwesend gewesenen Beschuldigten nicht zu.

Eine Verbindung der mündlichen Verhandlung gegen mehrere Beschuldigte ist gemäß § 237 StPO. zulässig; sie ist jedoch

nach dem bereits früher Gesagten nur dann möglich, wenn die Fristen für die Haftprüfungen zu gleicher Zeit ablaufen [1]). Für die Verbindung mit Jugendstrafsachen ist § 33 JGG. zu beachten.

Für die Leitung der Verhandlung gilt § 238 StPO. entsprechend.

Die Vorschriften über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 239—242 StPO.) finden gleichfalls Anwendung. Ein Fragerecht hat auch derjenige, der nach § 115 c i. V. mit § 298 StPO. den Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt hat, ferner in Jugendstrafsachen der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten (§ 30 Abs. 1 JGG.), nicht aber die Eltern des Beschuldigten (§ 31 Abs. 2, S. 2 JGG.) oder das Jugendamt (§ 31, Abs. 3, S. 3 JGG.).

Ebenso gelten entsprechend die §§ 243, 244 Abs. 1, 257 bis 259 StPO., welche den äußeren Gang der Verhandlung vorschreiben. § 243 StPO. findet aber insoweit keine Anwendung, als er die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses vorschreibt [2]).

Zwingend vorgeschrieben ist durch § 115 d, Abs. 5, S. 1 StPO. die Anhörung der in der mündlichen Verhandlung anwesenden Beteiligten. Dies gilt in erster Linie für den Beschuldigten und den notwendigen Verteidiger, von denen stets mindestens der eine anwesend sein muß. Es gilt aber auch für denjenigen, welcher nach § 115 c Abs. 1 i. V. mit § 298 Abs. 1 die mündliche Verhandlung beantragt hat; nach § 298 Abs. 2 StPO. ist er wie ein Beteiligter zu behandeln. Außerdem sind in Jugendstrafsachen der gesetzliche Vertreter (§ 30 S. 1 JGG.), die Eltern eines jugendlichen Beschuldigten (§ 31 Abs. 2 S. 2 JGG.), das Jugendamt (§ 31 Abs. 3, S. 3 JGG.) und ein nach § 29, Abs. 3 JGG. bestellter Beistand zu hören (§ 29 Abs. 3, S. 4).

Die Anhörung kann nicht durch Verlesung früherer Protokolle oder schriftlicher Eingaben ersetzt werden; wohl aber

---

[1]) De lege ferenda ist hier ein gleichzeitiger Ablauf der Haftprüfungsfristen nicht mehr erforderlich, da der „Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz" vom Jahre 1929 in Art. 67 Ziff. 65 a die starre Frist des § 115 a, Abs. 2 StPO. abändert und bestimmt, daß die Haftprüfung zum ersten Male „spätestens" innerhalb zweier Monate stattzufinden habe. (Vgl. oben Anm. 2, S. 22.)

[2]) Lobe-Alsberg. a. a. O., II, 2 e und g, aa zu § 115 d, S. 46 will den § 243 auch bezügl. der Reihenfolge der Verhandlung nicht gelten lassen.

ist eine Ergänzung der Aussagen des Beschuldigten durch Verlesung der bezeichneten Urkunden möglich. Die Verlesung ist auch dann statthaft, wenn sie dazu dient, Widersprüche gegenüber früheren Aussagen und Aeußerungen des Beschuldigten aufzuklären.

Ueber das Beweisverfahren bei der mündlichen Verhandlung sagt § 115 d, Abs. 5, S. 2 StPO.: „Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein". Daraus folgt, daß eine Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zulässig ist. Dem beschränkten Zweck dieser Verhandlung und dem summarischen Charakter des Verfahrens entsprechend, ist sie aber gegenüber den für die Hauptverhandlung geltenden Vorschriften wesentlich eingeschränkt; insbesondere finden die Vorschriften des § 244, Abs. 2 und § 245 StPO. keine Anwendung.

Grundsätzlich ist das Gericht nach Art und Umfang der Beweisaufnahme völlig frei. Das heißt aber nicht, daß das Gericht nunmehr bei der Erhebung der Beweise willkürlich vorgehen darf, sondern es hat stets nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, wieweit und in welcher Form zur Erreichung des Zwecks der Verhandlung eine Beweisaufnahme erforderlich scheint.

Die Art der Beweisaufnahme richtet sich nicht nach den strengen Regeln, die für die Klärung der Schuld- und Straffrage in der Hauptverhandlung aufgestellt sind. Es brauchen weder die Formalien, die für die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gelten, beachtet werden, noch die Beschränkungen einzelner Beweisarten, die sich z. B. für den Urkundenbeweis aus dem Grundsatz der Mündlichkeit ergeben. Es kann daher die Beweisaufnahme bei Urkunden und Schriftstücken (§ 249 StPO.) durch einfache Vorlegung (ohne Vorlesung) erfolgen. Auch die Vorschrift des § 250 StPO. findet keine Anwendung. Das Gericht ist daher keineswegs genötigt, diejenigen Personen, auf deren Wahrnehmung der Beweis einer Tatsache beruht, in der mündlichen Verhandlung selbst zu vernehmen. Es kann sich darauf beschränken, die Protokolle über die Vernehmung sowohl des Beschuldigten oder Mitbeschuldigten als auch der Zeugen und Sachverständigen zur Verlesung zu bringen. Dabei braucht es sich nicht um förmliche richterliche oder polizeiliche Protokolle zu handeln; es genügt die Verlesung von einfachen Aktennotizen über derartige Bekundungen. Statt un-

mittelbarer Vernehmung können schriftliche Auskünfte eingeholt werden. Die Schriftstücke und Protokolle müssen nicht in ihrem ganzen Umfange verlesen werden; die Verlesung kann nötigenfalls auf einzelne, für die Haftsache wichtige Teile beschränkt, ja sogar durch Bezugnahme ersetzt werden, wenn sie den Beteiligten bekannt sind. Ein besonderer Gerichtsbeschluß, wie es § 251, Abs. 3 StPO. in einzelnen Fällen für die Hauptverhandlung vorschreibt, ist für die Fälle der Verlesung nicht erforderlich.

Sofern Zeugen und Sachverständige in der Verhandlung selbst vernommen werden, erfolgt ihre Beeidigung nur im Falle des § 66 StPO.[1]). Darnach ist die Beeidigung zulässig, wenn Gefahr im Verzug obwaltet, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Tatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheint (§ 66, Abs. 3 StPO.). Die Beeidigung wird hiernach in der mündlichen Verhandlung regelmäßig nicht zu erfolgen haben. Sie kann angeordnet werden, wenn die Vernehmung eine für die Frage der Eröffnung des Hauptverfahrens wesentliche Tatsache zum Gegenstande hat und für das Gericht diese Tatsache zugleich von entscheidender Bedeutung für die Entschließung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist. Soweit aber der Zeuge oder Sachverständige über andere Tatsachen, namentlich über solche vernommen wird, die der Begründung oder Entkräftigung des Fluchtverdachts oder der Kollusionsgefahr dienen, ist die Beeidigung nicht zulässig; eine Erweiterung des Rechts zur Beeidigung ist mit der Fassung des § 115d, Abs. 5, S. 2 StPO. nicht beabsichtigt worden.

Die völlige Freiheit des Gerichts bezügl. der Art der Beweisaufnahme gestattet als Beweismittel auch die — im Strafprozeß sonst nicht bekannte — Glaubhaftmachung durch schriftliche eidesstattliche Versicherung[2]). Die Bedeutung dieses Beweismittels tritt besonders dann zu Tage, wenn ein Zeuge in der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen kann. Es dient aber auch der schnellen Erledigung der mündlichen Verhandlung, die andernfalls in Sachen größeren Umfangs oft Tage und Wochen dauern müßte.

Eine Beschränkung für das Gericht besteht darin, daß es Beweisverbote ebenso wie in der Hauptverhandlung beachten

[1]) Gegen die Anwendbarkeit des § 66 StPO.: Baer, a. a. O., S. 883.

[2]) Hartung, a. a. O., 8 zu § 115d, S. 79; Lobe-Alsberg, a. a. O., II, 2g, aa zu § 115d, S. 46; a. M. Gerlach, a. a. O., S. 65.

muß. Das gilt in gleicher Weise für Beweistatsachenverbote, z. B. für Vernehmungen über Ereignisse bezügl. deren ein generelles oder spezielles Schweigeverbot gemäß § 174, Abs. 2 GVG. erlassen ist, wie auch für Beweismittelverbote, z. B. für Vernehmungen bezüglich deren eine Aussageverweigerungspflicht oder ein Aussageverweigerungsrecht besteht (§§ 52, 53, 54, 55 StPO.). Diese Beschränkung erstreckt sich nicht nur auf den Zeugenbeweis, sondern auch auf die anderen Beweisarten. Im Urkundenbeweis kann daher eine Urkunde, die unzulässiger Weise als Beweismittel herbeigeschafft ist, ebensowenig verwertet werden [1]), wie eine Urkunde, bei deren Zustandekommen gesetzliche Vorschriften, wie etwa ein Zeugnisverweigerungsrecht, nicht beachtet sind [2]). Es folgt weiterhin, daß das Protokoll über die Aussage eines Zeugen, der erst in der mündlichen Verhandlung die Aussage verweigert, ebensowenig verlesen werden darf, wie in der Hauptverhandlung (§ 252 StPO.).

Der Umfang der Beweisaufnahme wird gleichfalls durch das Gericht bestimmt. Es ist also in der Auswahl der Beweise, die es erheben will, völlig frei. Weder ist es verpflichtet, die zu der Verhandlung herbeigeschafften Beweismittel zu erschöpfen — § 145 StPO. findet keine Anwendung —, noch ist es gebunden, auf Beweisanträge, die von den Beteiligten gestellt werden, einzugehen. Einzelne Beweise, die es in der Verhandlung vornimmt, kann es beliebig beschränken. Die Ablehnung eines gestellten Beweisantrages bedarf nicht einmal einer formellen Bescheidung — im Gegensatz zu § 244 Abs. 2 StPO. —. An Verzichte oder frühere Beschlüsse ist das Gericht nicht gebunden; es kann sie jederzeit zurücknehmen. Die Vorschrift des § 246, Abs. 1 StPO., wonach eine Beweiserhebung nicht deshalb abgelehnt werden darf, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sei, findet entsprechende Anwendung [3]).

Der in § 261 StPO. aufgestellte Grundsatz der freien Beweiswürdigung, der den Richter an keine gesetzlichen Beweisregeln bindet, sondern ihn nach freier Ueberzeugung über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheiden läßt, gilt auch für die Haftverhandlung.

---

[1]) RG.Entsch. in Strafs. Band 20, S. 91.
[2]) RG.Entscheidungen in Strafs. Band 20, S. 187; Band 32 S. 75.
[3]) A. M. Hartung, a. a. O., 8 zu § 115d, S. 79.

5. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung.

§ 115 d, Abs. 5, S. 3 StPO. schreibt vor, daß über die Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen ist, auf das die Vorschriften der §§ 271—273 StPO. ausdrücklich entsprechende Anwendung finden. Sie gelten also nur, soweit sie mit dem Haftverfahren vereinbar sind. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß das Protokoll „die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist" (§ 272, Ziff. 5 StPO.) nicht zu enthalten braucht. Ferner wird die Ausnahme des § 273, Abs. 2 StPO., daß nur in der Verhandlung vor dem Amtsrichter und dem Schöffengerichte die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen sind, in der Haftverhandlung zur Regel werden müssen. Die Ergebnisse der Hauptverhandlung vor dem Landgericht brauchen deshalb nicht in das Protokoll aufgenommen werden, weil sie für die Rechtsmittelinstanz unerheblich sind. Im Haftverfahren können aber auch die Ergebnisse der Verhandlung vor der Beschlußkammer des Landgerichts von Erheblichkeit sein, wenn es sich um die Nachprüfung der ergangenen Entscheidung im Beschwerdewege oder um die Beurteilung späterer Anträge handelt. Es muß deshalb eine unterschiedslose protokollarische Festlegung der wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Verhandlung gefordert werden [1]).

Die in § 274 StPO. vorgeschriebene ausschließliche Beweiskraft des Protokolls hinsichtlich Beobachtung der Förmlichkeiten gilt für das Haftverfahren nicht; es kann daher dem Beschwerdegericht gegenüber der Beweis der Nichterfüllung notwendiger Erfordernisse durch beliebige Beweismittel geführt werden.

§ 14.

Inhalt und Form der Entscheidung

Hinsichtlich des Inhalts der Entscheidung, die auf schriftlichem Wege, ohne mündliche Verhandlung, oder auf Grund

[1]) Hartung, a. a. O., 11 zu § 115 d S. 82 will diese Forderung beschränken auf die Fälle, in denen eine tatsächliche Nachprüfung der zu erlassenden Entscheidung im Weg der Beschwerde zulässig ist.

einer mündlichen Verhandlung ergehen kann, wird im wesentlichen auf das verwiesen, was oben in § 11 über den „Gegenstand der Prüfung und Entscheidung" ausgeführt wurde. Das Gericht kann darnach entweder den Haftbefehl aufrecht erhalten oder aufheben oder die Untersuchungshaft unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls durch andere zulässige Maßnahmen ersetzen. Es trifft diese Entscheidung nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung; eine Gebundenheit besteht weder bezügl. der Anträge der Beteiligten, noch bezügl. der im Haftbefehl gegebenen rechtlichen Beurteilung oder des im Haftbefehl bezeichneten Haftgrundes. Gegenstand der Entscheidung ist aber immer nur die im Haftbefehl bezeichnete Tat; wegen einer Tat, die nicht Gegenstand des Haftbefehls ist, kann der erlassene Haftbefehl nicht aufrecht erhalten werden[1]). Wird in diesem Falle in der mündlichen Verhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein neuer Haftbefehl erlassen, so kann über diesen mit Zustimmung der Beteiligten noch im selben Termin mündlich verhandelt werden[2]).

Die Entscheidung im Haftprüfungsverfahren ergeht immer in der Form eines Gerichtsbeschlusses. Im Falle der Entscheidung eines Kollegialgerichtes ist qualifizierte Mehrheit nicht erforderlich, sondern genügt einfache Mehrheit (§ 196, Abs. 1 GVG.). Der Beschluß ist mit Rücksicht auf die Beschwerdemöglichkeit mit Gründen zu versehen (§ 34 StPO.). Daraus muß klar hervorgehen, worauf die Entscheidung des Gerichts beruht; insbesondere muß ersichtlich sein, ob und nach welchen Richtungen die Begründung des Haftbefehls dabei geändert worden ist. Als Mindestvoraussetzung für diese Begründung wird etwa der durch § 112 Abs. 1, S. 2 (vergl. oben § 2) und § 114, Abs. 2 StPO. (vergl. oben § 3) für den Haftbefehl vorgeschriebene Inhalt angesehen werden können.

Auch im Falle der Aufhebung des Haftbefehls oder des Ersatzes der Untersuchungshaft durch andere zulässige Maßnahmen müssen die Gründe angegeben werden, welche für ein solches Handeln maßgebend waren.

---

[1]) A. M. Hartung, a. a. O., 9 zu § 115 d, S. 80: Der Haftbefehl soll dann aufrecht erhalten werden können, wenn dem Beschuldigten in der Verhandlung Gelegenheit geboten worden ist, sich in der neuen Richtung zu verteidigen (entsprechende Anwendung der §§ 265, 266 StPO.)

[2]) Lobe-Alsberg, a. a. O., III. 1 zu § 115 d, S. 48.

§ 15.

Die Bekanntmachung der Entscheidung.

§ 115 d, Abs. 6, StPO. bestimmt, daß die Entscheidung am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden, oder wo dies nicht möglich, spätestens binnen einer Woche zu erlassen ist. Darnach ist grundsätzlich die Entscheidung am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Es geschieht dies durch Verlesen der Beschlußformel und — schriftliche oder mündliche — Eröffnung der Entscheidungsgründe oder ihres wesentlichen Inhalts.

Die Verkündung ist ein Teil der mündlichen Verhandlung und muß daher stets in Gegenwart der Personen erfolgen, deren Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung nach dem früher Gesagten nötig erscheint. Im Falle der Abwesenheit (§ 115 d, Abs. 2 StPO.) ist die Entscheidung „den davon Betroffenen" durch Zustellung mitzuteilen (§ 35, Abs. 2 StPO.). „Betroffene" sind bei Aufrechterhaltung des Haftbefehls der Beschuldigte, bei Aufhebung des Haftbefehls die Staatsanwaltschaft, bei Aufhebung der Untersuchungshaft unter Anordnung von sonstigen zulässigen Maßnahmen sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft. In Jugendstrafsachen ist gemäß § 30 JGG. die Entscheidung, die dem jugendlichen Beschuldigten mitgeteilt werden muß, auch seinem gesetzlichen Vertreter bekanntzugeben; eventl. ist gemäß § 37 JGG. auch die Fürsorgeerziehungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen.

Ist die Verkündung am Schluß der mündlichen Verhandlung nicht möglich — sei es, daß das Gericht glaubt, eine Entscheidung noch nicht treffen zu können, weil ihm z. B. einzelne, noch zu treffende Feststellungen wichtig erscheinen, oder sei es, daß eine Hinausschiebung der Entscheidung geboten erscheint, weil die Fülle oder die Schwierigkeit des Materials eine eingehende weitere Prüfung erfordert —, so kann das Gericht die Verhandlung schließen und die Entscheidung innerhalb einer Woche erlassen; sie muß dann in dieser Zeit aktenkundig gemacht und von allen Richtern unterschrieben werden. Die Bekanntmachung an die von der Entscheidung „Betroffenen" kann später geschehen und erfolgt durch Zustellung.

Das Gericht kann aber auch die Verhandlung aussetzen und einen neuen Termin zur Verkündung der Entscheidung bestimmen; dieser Termin darf aber nicht über die Frist von

vier Tagen hinaus angesetzt werden (§ 229 StPO.). Bei dem Verkündungstermin müssen alle Personen zugegen sein, deren Anwesenheit für die mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist; insbesondere muß der Beschuldigte dazu vorgeführt werden [1]).

Erfolgt die Haftprüfung ohne mündliche Verhandlung, dann muß die Entscheidung „den davon Betroffenen" immer zugestellt werden (§ 35, Abs. 2 StPO.).

§ 16.

Die Rechtsmittel gegen die Entscheidung.

Die Entscheidungen ergehen in der Form eines Gerichtsbeschlusses und können daher — mit Ausnahme der Entscheidungen eines Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts — durch Beschwerde angefochten werden (§ 304 StPO.). Diese kann, falls der Haftbefehl aufrechterhalten wird, von dem Beschuldigten sowie den in § 298 StPO. bezeichneten Personen eingelegt werden, desgleichen von dem Verteidiger, wenn er nicht lediglich für die Haftverhandlung bestellt wurde. Bei Aufhebung des Haftbefehls kann die Staatsanwaltschaft Beschwerde einlegen. Wird zwar der Haftbefehl nicht aufgehoben, die Untersuchungshaft aber durch andere zulässige Maßnahmen ersetzt, so haben sowohl der Beschuldigte und die in § 298 bezeichneten Personen als auch die Staatsanwaltschaft ein Beschwerderecht.

Die Beschwerde kann sowohl die sachliche Berechtigung der getroffenen Entscheidung als auch die formale Erledigung der mündlichen Verhandlung bemängeln. Im letzteren Falle hat sich die Nachprüfung der Beschwerdeinstanz vor allem darauf zu erstrecken, ob die im Interesse des Beschuldigten geschaffenen Garantien beachtet worden sind. Insbesondere hat also das Gericht zu prüfen, ob die Personen, die von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen waren, rechtzeitig benachrichtigt worden sind, und, soweit ihre Anwesenheit obligatorisch war, an der Verhandlung teilgenommen haben, ob ihre Anhörung erfolgt ist und auch im übrigen der Grundsatz der Mündlichkeit beachtet worden ist.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ergeht auf Grund der Aktenlage. Eine mündliche Verhandlung ist hier nicht vor-

[1]) Hartung, a. a. O., 10 zu § 115 d, S. 81; a. M, Lobe-Alsberg, a. a. O., III, 4b α, S. 48: Der Beschuldigte brauche zu diesem Termin nicht vorgeführt werden; die Entscheidung sei ihm daher durch Zustellung bekanntzumachen.

gesehen und daher unzulässig [1]). Eine Verwertung des Beweismaterials, das nach der angefochtenen Entscheidung zu den Akten gebracht wird, ist aber ebenso möglich, wie das Beschwerdegericht in corpore oder durch einen beauftragten Richter die Beteiligten oder eine Auskunftsperson hören oder Ermittlungen zu einem ihm für seine Entscheidung wichtig erscheinenden Punkt anordnen oder den Beteiligten bezügl. des beizubringenden weiteren Materials Auflagen machen kann [2]).

Was den Inhalt der Entscheidung der Beschwerdeinstanz anbetrifft, so kann die Beschwerde als unzulässig oder unbegründet abgewiesen werden, wenn sie z. B. von einer nicht legitimierten Person eingelegt oder der Haftbefehl in der Zwischenzeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde aufgehoben wurde. Der Beschwerde kann aber auch stattgegeben werden; das Beschwerdegericht erläßt dann zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung (§ 309, Abs. 2 StPO.). Die Beschwerdeinstanz hebt also entweder den Haftbefehl auf oder sie ordnet, ohne daß ein besonderer Antrag darauf gerichtet sein mußte, an Stelle der Untersuchungshaft andere zulässige Maßnahmen an; im Falle der Freilassung gegen Sicherheitsleistung (§ 117 StPO.) kann die Bestimmung von Art und Maß der Sicherheit der ersten Instanz übertragen werden. Das Beschwerdegericht kann auch eine neue mündliche Verhandlung anberaumen, wenn die Nachprüfung eine Verletzung der Verfahrensvorschriften ergibt und die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann. Erforderlich ist nur, daß der Beschwerdeführer nicht nur die Verletzung von Formvorschriften, sondern auch die Entscheidung im Ergebnisse bemängelt hat [3]). Die gegenteilige Ansicht Hartung's [4]), wonach in diesem Falle eine Zurückweisung an das untere Gericht zur nochmaligen mündlichen Verhandlung nicht möglich sein, sondern das Beschwerdegericht eine eigene neue, dem derzeitigen Stand der Sache angepaßte Entscheidung treffen soll, ist vor allen Dingen deshalb unzweckmäßig, weil der Beschuldigte auf diese Weise einer ihm gesetzlich garantierten mündlichen Verhandlung verlustig geht.

---

[1]) Vergl R.G. IV. S. x Tgb. 18/27, Beschl. vom 2. 3. 1927, abgedr. in JW. 56, S. 1642; Hartung a. a. O. 12 zu § 115d S. 83.

[2]) Lobe-Alsberg, a. a. O., IV, 4, a zu § 115d, S. 49.

[3]) Lobe-Alsberg, a. a. O., IV, 4b γ zu § 115d, S. 49; Brandt, J.W. 56, S. 1642.

[4]) Hartung, a. a. O. 1 zu § 115d, S. 70.

Die Entscheidungen der Beschwerdeinstanz können, da sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden (§ 310 StPO.); für sie gilt das über die Beschwerde Gesagte entsprechend.

Sobald das Beschwerdegericht entschieden und die Aufrechterhaltung des Haftbefehls beschlossen hat, beruht die Untersuchungshaft nicht mehr auf dem früheren Haftbefehl, sondern auf der Entscheidung der Beschwerdeinstanz. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Eine gegen den Haftbefehl erhobene und noch laufende Beschwerde wird gegenstanslos, wenn inzwischen im Haftprüfungsverfahren eine die Haft aufrechterhaltende Entscheidung ergangen ist.

2. Eine Beschwerde, die gegen den Haftbefehl eingelegt wurde, nachdem im Haftprüfungsverfahren ein die Haft aufrechterhaltender Beschluß ergangen ist, muß als Beschwerde gegen diesen Beschluß gelten[1]).

3. Die Entscheidung über eine Haftbeschwerde wird durch eine im Haftprüfungsverfahren ergehende Entscheidung überholt. Infolgedessen hat der Beschwerte nicht das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts, sondern nur die einfache Beschwerde gegen den Beschluß des Haftprüfungsgerichts[2]). Andererseits wird eine im Haftprüfungsverfahren ergangene Entscheidung durch eine Verfügung des erkennenden Gerichts überholt, selbst wenn sie nicht förmlich beschlossen und verkündet wurde, sondern nur in den Gründen des Urteils enthalten war; sie kann deshalb nicht mehr mit der Beschwerde angefochten werden[3]).

E.

§ 17.

Die Zuständigkeitsregelung.

Die Zuständigkeit für die die Untersuchungshaft einschl. der Sicherheitsleistung betreffenden Entscheidungen richtet sich

[1]) Noetzel, a. a. O., S. 287.

[2]) Vergl. Beschl. des OLG. Karlsruhe vom 23. 3. 1927, abgedr. in J.W. 56, S. 2082.

[3]) Vergl. Beschl. des I. Strafsen. des Bayer. OLG. v. 2. 2. 1927, abgedr. in DRZ. 19/1927, II. Teil, S. 94.

nach den allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte im Vorverfahren und in den einzelnen Instanzen des Prozesses und im besonderen nach den Bestimmungen der §§ 124, 125 StPO. Diese machen einen Unterschied zwischen dem Zeitpunkt vor Erhebung der öffentlichen Klage und dem nach Erhebung der öffentlichen Klage.

1. Vor Erhebung der öffentlichen Klage.

In dem Verfahren vor Erhebung der öffentlichen Klage, im Vorbereitungsverfahren, ist nach § 125 StPO. der Amtsrichter zuständig; in Jugendstrafsachen tritt gemäß § 19 JGG. an seine Stelle der Vorsitzende des Jugendgerichts. Oertlich zuständig ist jeder Amtsrichter, in dessen Bezirk nach den allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit (§§ 7—13 StPO.) ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird (§ 125, Abs. 2 StPO.). Darnach ist also zuständig der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Tat begangen ist oder der Wohnort des Täters liegt, unabhängig davon aber auch der, in dessen Bezirk der Beschuldigte angetroffen wird. In Jugendstrafsachen ist die örtliche Zuständigkeit insofern erweitert, als gemäß § 25 JGG. i. V. mit § 19, Abs. 1 JGG. auch der Richter zuständig sein kann, in dessen Bezirk die vormundschaftsgerichtliche Zuständigkeit für den Beschuldigten begründet ist. In den Fällen, in denen mehrere Amtsrichter zuständig sind, trifft derjenige die weiteren Entscheidungen, der den Haftbefehl zuerst erlassen hat. Diese Regelung kann dann zu Unerträglichkeiten führen, wenn der Beschuldigte nach seiner Verhaftung durch den für den Ergreifungsbezirk zuständigen Amtsrichter zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens nach dem Gerichtsgefängnis des Tatortes überführt wird. Hierbei wird vielfach ein öfteres Hin- und Hersenden der Akten unerläßlich und daher eine empfindliche Verzögerung des Verfahrens und der Untersuchungshaft die Folge sein. Hartung[1]) will dieser Unzuträglichkeit durch Anwendung des § 12, Abs. 2 StPO. abhelfen; das gemeinschaftliche obere Gericht soll nach Zweckmäßigkeitsgründen das zuständige Gericht bestimmen. In der Praxis[2]) hat sich aber die Uebung herausgebildet, daß das Gericht des Ergreifungsbezirks, wel-

[1]) Hartung, a. a. O., 4 a zu § 125, S. 104.
[2]) Vergl. Hafner, a. a. O., S. 943/944.

ches den Haftbefehl erlassen hat, auf Anregung der Staatsanwaltschaft die Haftkontrolle mit allen nötig werdenden Entscheidungen über die Untersuchungshaft an das Gericht abgibt, in dessen Bezirk der mit der Erhebung der öffentlichen Klage endgültig zu wählende Gerichtsstand begründet ist. Diese Handhabung ist nicht so umständlich und zeitraubend wie das Verfahren über das gemeinschaftliche obere Gericht und daher gegenüber diesem zu bevorzugen.

Der Amtsrichter erläßt den Haftbefehl grundsätzlich nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 125, Abs. 1 StPO.). Er ist aber nicht verpflichtet, auf deren Antrag hin den Haftbefehl zu erlassen; vielmehr ist es in jedem Falle seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen, ob er die Untersuchungshaft verhängen will oder nicht. Bei „Gefahr im Verzug" braucht der Amtsrichter den Antrag der Staatsanwaltschaft nicht abzuwarten; hier kann er ohne weiteres einen Haftbefehl erlassen, wenn er annehmen konnte, daß die Staatsanwaltschaft bei Kenntnis der Sachlage einen Haftantrag gestellt hätte (§ 125, Abs. 1 StPO.). Er muß dann nur die Staatsanwaltschaft von dem „von Amtswegen" erlassenen Haftbefehl in Kenntnis setzen, da diese immerhin die Aufhebung der Untersuchungshaft beantragen könnte.

Die sachliche Zuständigkeit des Amtsrichters, der den Haftbefehl erlassen hat, ist unbeschränkt; insbesondere entscheidet er nach § 124, Abs. 4 StPO. auch in der mündlichen Verhandlung über den Haftbefehl nach § 114 d StPO. und in den Fällen des Haftprüfungsverfahrens. Eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft ist zu seinen Entscheidungen nicht erforderlich.

Die Zuständigkeit des Amtsrichters erlischt mit der Erhebung der öffentlichen Klage, was durch Einreichung einer Anklageschrift oder durch den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung geschehen kann. Sie erlischt nicht erst damit, daß eine die Untersuchungshaft betreffende Anordnung des mit der erhobenen öffentlichen Klage befaßten Richters zur Kenntnis des Amtsrichters gelangt[1]).

Die Aenderung der Zuständigkeit wirkt sich auch auf den Haftbefehl aus: „Der vom Amtsrichter erlassene Haftbefehl, sowie spätere von ihm erlassene Anordnungen über Fortdauer der Haft erlöschen, wenn nach Erhebung der öffentlichen Klage

[1]) Lobe-Alsberg, a. a. O., II, 3 zu § 125, S. 82; Hartung a. a. O., 4 c zu § 125, S. 105; a. M. Löwe-Rosenberg, a. a. O., 8 zu § 125, S. 342.

nicht bei Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung die Fortdauer der Haft angeordnet wird (§ 207, Abs. 2 StPO.); das gilt auch bei der Eröffnung der Voruntersuchung" [1]). Lobe [2]) dagegen ist der Meinung, daß die vom Amtsrichter verhängte Untersuchungshaft auch ohne ausdrücklich beschlossene Fortdauer solange bestehen bleibt, bis sie aufgehoben wird. Er verkennt dabei, daß die Haftverhängung vor Erhebung der öffentlichen Klage nur einen provisorischen Charakter hat und daher bei Eröffnung des Hauptverfahrens im Interesse des Verhafteten einer ausdrücklichen Bestätigung bedarf. Eine solche Bestätigung wirkt wie der Erlaß eines neuen Haftbefehls, während die Ablehnung des Antrags auf Fortdauer der Untersuchungshaft den ursprünglichen Haftbefehl aufhebt.

2. Nach Erhebung der öffentlichen Klage.

Wird die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift oder durch den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls erhoben, so ist das Gericht zuständig, bei dem die Klage eingereicht wird. Seine Zuständigkeit beginnt also schon mit der Gerichtshängigkeit, nicht erst mit der Eröffnung des Hauptverfahrens, der Rechtshängigkeit. Mit der Eröffnung des Hauptverfahrens wird das Gericht zuständig, vor dem das Hauptverfahren eröffnet ist.

Bei Kollegialgerichten ist grundsätzlich das Kollegium zuständig. Wenn aber das Hauptverfahren bereits eröffnet ist und es sich um dringende Fälle handelt, ist an Stelle des Gerichtsganzen der Vorsitzende allein zuständig (§ 124, Abs. 3 StPO.). Die Dringlichkeit ist dann gegeben, wenn die Entscheidung nicht bis zum Zusammentreten des Kollegiums hinausgeschoben werden kann, ohne daß die Vollstreckung des Haftbefehls gefährdet wird oder dem Angeklagten durch die Aufrechterhaltung einer ersichtlich unbegründeten Haft Unrecht geschieht [3]). Die Zuständigkeit des Vorsitzenden ist aber nur gegeben nach der Eröffnung des Hauptverfahrens, d. h. nach Erlassung des Eröffnungsbeschlusses [4]); das ist in Absatz 3 des § 124 StPO.

---

[1]) Hartung, a. a. O., 4 c zu § 125, S. 105; Löwe-Rosenberg, a. a. O., 5b zu § 124, S. 340; Kade, a. a. O., S. 671.

[2]) Lobe-Alsberg, a. a. O., III, zu § 125 S. 82; Birkmeyer, a. a. O. S. 492.

[3]) Lobe-Alsberg, a. a. O., III, 2a, β zu § 124, S. 79.

[4]) Löwe-Rosenberg, a. a. O., 10 zu § 124, S. 340.

ausdrücklich bestimmt und ergibt sich auch daraus, daß der Vorsitzende des „erkennenden" Gerichts zuständig sein soll. Es ist daher abzulehnen, wenn von verschiedenen Seiten [1]) lediglich aus der Idee dieser Vorschrift heraus gefolgert wird, der Vorsitzende allein solle auch schon in der Zwischenzeit von der Einreichung der Anklage bis zum Eröffnungsbeschluß zuständig sein.

Die Entscheidungen, zu welchen der Vorsitzende allein befugt ist, sind endgültige und bedürfen daher nicht der Bestätigung des Kollegiums. Wohl aber wird es zweckmäßig sein, wenn das Kollegium von den Maßnahmen des Vorsitzenden alsbald in Kenntnis gesetzt wird. Eine Anrufung des Gerichts gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden ist nicht zulässig [2]). Im übrigen ist der Vorsitzende nach dem Wortlaut des § 124 Abs. 3 StPO. nur „befugt", allein zu entscheiden, nicht dazu verpflichtet; er kann daher selbst bei vorhandener Dringlichkeit die Sache dem Kollegium zur Entscheidung vorlegen. Praktisch wird er dies allerdings in den seltensten Fällen tun.

Im Gegensatz zum Kollegium ist der Vorsitzende hinsichtlich der Aufhebung eines Haftbefehls und der Freilassung des Verhafteten gegen Sicherheitsleistung an die Zustimmung der Staatsanwaltschaft gebunden. (§ 124, Abs. 3 i. V. mit Abs. 2, S. 1 StPO.). Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so muß der Vorsitzende, wenn er seine Maßnahme aufrechterhalten will, die Akten unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden, dem Kollegium zur Entscheidung vorlegen (§ 124, Abs. 2, S. 2).

Geschieht die Erhebung der öffentlichen Klage durch Beantragung einer Voruntersuchung, so ist der Untersuchungsrichter, bei dem der Antrag gestellt wird, „das zuständige Gericht" [3]). Seine Kompetenz beginnt mit dem Erlaß der Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet wird, nicht nicht erst mit der Rechtskraft dieser Verfügung [4]) und nicht

[1]) Hartung, a. a. O., 5 zu § 124, S. 103: Lobe-Alsberg, a. a. O., III, 2a β zu § 124, S. 79.

[2]) Hartung, a. a. O., 5 zu § 124, S. 103; a. M. Lobe-Alsberg, a. a. O., III, 2a β zu § 124, S. 79: Eine Anrufung soll möglich, aber nicht als Beschwerde im technischen Sinne zu werten sein.

[3]) Hartung, a. a. O., 4 zu § 124, S. 102; Stenglein,. a. a. O., 1 zu § 124.

[4]) Lobe-Alsberg, a. a. O., III, 2b zu § 124, S. 79.

schon mit dem staatsanwaltlichen Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung [1]). Sie endet mit dem Augenblick, in welchem die Staatsanwaltschaft gemäß § 198, Abs. 2 StPO. die Akten mit dem Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens dem nach § 198, Abs. 1 StPO. zuständigen Gericht „vorlegt" [2]), nicht schon mit der nach § 197, Abs. 1 StPO. erfolgenden Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft [3]) und nicht erst mit der Eröffnung des Hauptverfahrens.

Die sachliche Zuständigkeit des Untersuchungsrichters ist gegenüber der des Kollegiums eingeengt. Ausschließlich zuständig ist er nach § 124, Abs. 4, S. 2 StPO. nur für das mündliche Verfahren außerhalb des Haftprüfungsverfahrens und für die Entscheidung, ob eine wiederholte Verhandlung nach § 114 d StPO. stattfinden soll; im Haftprüfungsverfahren dagegen ist er ausgeschlossen, einerlei, ob es sich um ein mündliches oder schriftliches Verfahren handelt. Nach Hartung [4]) sollte dadurch ausgeschlossen werden, daß der Untersuchungsrichter seine eigene Tätigkeit zu kontrollieren habe. Aus Zweckmäßigkeitsgründen muß der Untersuchungsrichter aber dann zuständig sein, wenn er einen Haftbefehl mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft aufheben will. Eine Abgabe der Akten an das Gericht wäre in diesem Falle eine leere Formalität und würde nur eine unangebrachte Verzögerung der Entscheidung herbeiführen [5]).

Im Falle der Aufhebung des Haftbefehls sowie zur Freilassung des Beschuldigten gegen Sicherheitsleistung ist der Untersuchungsrichter an die Zustimmung der Staatsanwaltschaft gebunden (§ 124, Abs. 2 S. 1 StPO), es sei denn, daß er im mündlichen Verfahren gemäß § 114 d StPO. eine Entscheidung

---

[1]) A. M., Hartung, a. a. O., aa zu § 124, S. 101.

[2]) Lobe-Alsberg, a. a. O., III, 2b zu § 124, S. 79; Hartung, a. a. O., 2a zu § 124, S. 101; Löwe-Rosenberg, a. a. O., 2 a zu § 124, S. 338; R.G. in Strafs. Bd. 33, S. 200.

[3]) A. M. Ortloff, a. a. O., S. 293; Bennecke-Beling. a. a. O., S. 181 i. V. mit S. 509: Die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters soll schon mit der Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft enden.

[4]) Hartung, a. a. O., 6b zu § 124, S. 103 und Hartung, J. Rdsch. 3, S. 86; Lobe-Alsberg, a. a. O., III, 2b δ zu § 124, S. 80; Hegler a. a. O., S. 229; a. M. Feisenberger, J. Rdsch. 3., S. 85 und DRZ. 19/1927, S. 173: der Untersuchungsrichter solle nur für die mündliche Verhandlung im Haftprüfungsverfahren unzuständig sein, nicht auch für das schriftliche Haftprüfungsverfahren.

[5]) Lobe-Alsberg, a. a. O., III. 2b, δ zu § 124, S. 80.

zu treffen hat (§ 125 Abs. 4, S. 2 StPO.). Wird die Zustimmung versagt und will er seine Maßnahme aufrechterhalten, so hat er die Akten unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden dem Gericht zur Entscheidung vorzulegen (§ 124 Abs. 2, S. 2 StPO.).

Auch der Untersuchungsrichter ist nur zu entscheiden „befugt"; er kann sich daher einer eigenen Entscheidung enthalten und die der Strafkammer einholen.

In der Berufungsinstanz ist das Berufungsgericht zuständig und zwar von der Einlegung der Berufung an. Nach Löwe-Rosenberg[1]) soll jedoch das Gericht erster Instanz noch „zur einstweiligen Anordnung dringlicher Maßregeln" befugt und auch verpflichtet sein. Die Zuständigkeit in der Berufungsinstanz endet mit der Rechtskraft des Urteils, nicht aber mit der Einlegung der Revision.

Die Revisionsinstanz ist für Entscheidungen über die Untersuchungshaft nicht zuständig, da sie nur mit der Prüfung der Revisionsanträge, nicht aber mit der Sache selbst befaßt ist[2]). Eine Ausnahme besteht nur, wenn das Revisionsgericht eine Freisprechung ergehen läßt; hier hat es gemäß § 123 StPO. den Haftbefehl aufzuheben. Im übrigen verbleibt die in Frage stehende Zuständigkeit bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten ist.

F.

§ 18.

Schluß.

Am Schlusse unserer Ausführungen über das Rechtsbehelfs- und Haftprüfungsverfahren wollen wir nun untersuchen, ob es seinem Zweck, dem Beschuldigten gegen ungerechtfertigte Verhängung der Untersuchungshaft und ihre zu lange Ausdehnung Schutz zu gewähren, gerecht wird.

Durch die Einführung einer mündlichen Verhandlung über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft ist die rechtliche Stellung des Beschuldigten ohne Zweifel wesentlich verbessert worden, da diese Neuerung eine ungleich größere Rechtsgarantie gegen ungerechtfertigte Verhaftung darstellt als le-

[1]) Löwe-Rosenberg, a. a. O., 2 b zu § 124, S. 339.
[2]) Löwe-Rosenberg, a. a. O., 2 c zu § 124, S. 339.

diglich die Beschwerde gegen den Haftbefehl. Der Beschuldigte ist jetzt nicht mehr Rechtsobjekt wie früher, sondern Rechtssubjekt. Durch seine persönliche Anwesenheit in der Verhandlung kann er die für seine Freilassung sprechenden Gründe weit besser vorbringen, als er dies bei einem noch so gut motivierten schriftlichen Beschwerdeantrag tun könnte. Es ist ihm insbesondere Gelegenheit geboten, auf eben ausgesprochene Gegenargumente hin sofort entkräftigend zu erwidern. Außerdem kann das Gericht nunmehr einen unmittelbaren Eindruck von der Persönlichkeit des Beschuldigten gewinnen.

Diesen Vorteilen stehen andererseits erhebliche Nachteile gegenüber. Eine Gefährdung des Untersuchungszweckes ist dadurch zu befürchten, daß uneidliche Zeugenaussagen die Aufhebung des Haftbefehls herbeizuführen in der Lage sind, und daß die dem Verteidiger anläßlich der mündlichen Verhandlung gewährte vorzeitige Akteneinsicht und unbeschränkte Sprecherlaubnis mit den Untersuchungszwecken oft unvereinbar sein wird. Ein besonders schweres Bedenken in dieser Richtung sieht Noetzel[1]) darin, daß ein geschickter Verteidiger den gesamten Prozeßstoff neu aufrollen werde und daß dabei wichtige Untersuchungsergebnisse vorzeitig preisgegeben werden müßten. Schultz[2]) spricht hier sogar von einer „Vorausnahme der Hauptverhandlung" und einer „Verwischung der natürlichen Grenzen zwischen Vor- und Hauptverfahren", wodurch unter Umständen der Schwerpunkt der Sachentscheidung in das Vorverfahren verlegt werde. Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß nach der Vorschrift des § 115 d, Abs. 5 StPO. das Gericht Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt, ohne durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Das Gericht hat es also im wesentlichen in der Hand, unerwünschte Erörterungen abzuschneiden und die Verhandlung sich in Schranken abspielen zu lassen, in denen eine Gefährdung des Untersuchungszweckes nach Möglichkeit vermieden wird. Insbesondere hat der Verhandlungsleiter unerbittlich darauf zu halten, daß die Verhandlung lediglich auf die Frage der Haft beschränkt und eine Prüfung der Schuldfrage der Hauptverhandlung vorbehalten bleibt[3]). Schultz[4]) hält allerdings eine solche Trennung nicht für möglich, nennt

[1]) Noetzel, a. a. O., S. 290.
[2]) Schultz, a. a. O., S. 95.
[3]) Noetzel, a. a. O. S. 291.
[4]) Schultz, a. a. O. S. 95.

vielmehr diese Hoffnung einen Traum, der nicht einmal ein schöner sei, sondern an das grenze, was Schopenhauer einen „verruchten Optimismus" nennen würde.

Des weiteren hat sich in der Praxis gezeigt[1]), daß die Verhafteten meist sofort nach der Verhaftung den Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt haben. Diese Verhandlung hat aber regelmäßig keinerlei Erfolg, da sich in der Zeit von der Vernehmung vor dem zuständigen Richter bis zur mündlichen Verhandlung das Bild von der Straftat und den persönlichen Verhältnissen des Verhafteten regelmäßig in keiner Weise ändert und neue, für die Entscheidung in der Haftfrage bedeutsame Tatsachen in dieser kurzen Zeitspanne nicht festgestellt werden können. Somit erleben die Verhafteten in aller Regel eine Enttäuschung, wenn sie sofort im Anschluß an die Verhaftung den Antrag auf mündliche Verhandlung stellen.

Dieses Verfahren verzögert aber auch die Aufklärung des Sachverhalts und damit das Strafverfahren erheblich. „Schon jetzt wird als Mißstand empfunden, daß zeitraubende, kostspielige und schwierige Verhandlungen vor dem Schöffengericht oft zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgesetzt werden können, weil in solchen wichtigen Sachen fast stets Berufung eingelegt wird, also das ganze Verfahren wiederholt werden muß. Nun kommen durch die Novelle noch neue mündliche Verhandlungen hinzu, in denen ein Teil des Prozeßstoffes schon vor den beiden Hauptverhandlungen erörtert werden muß. Diese mündlichen Verhandlungen bedeuten eine bedauerliche Verzögerung des Strafverfahrens"[2]). Diese Verzögerung wird noch größer, wenn gegen die Entscheidung in der mündlichen Verhandlung Beschwerde eingelegt oder nach erfolgloser mündlicher Verhandlung Haftbeschwerde erhoben wird. Geradezu unerträglich kann es werden, wenn in einer Strafsache mit mehreren Verhafteten jeder einzelne persönlich oder durch Verteidiger, gesetzlichen Vertreter oder Ehemann nebeneinander, nacheinander und durcheinander von den verschiedenen Rechtsbehelfen Gebrauch macht, die dem Verhafteten gleich zu Anfang der Untersuchungshaft zur Auswahl gestellt sind. Der Gang des Verfahrens kann sich dann in Wirklichkeit so darstellen, wie ihn Schultz[3]) in drastischer Weise

[1]) Lang, a. a. O., S. 780.
[2]) Noetzel, a. a. O., S. 290.
[3]) Schultz, a. a. O., S. 94/95.

geschildert hat: „Da häufen sich Haftbeschwerden, weitere Beschwerden, Anträge auf mündliche Verhandlung vor und nach Klageerhebung, Beschwerden und weitere Beschwerden gegen deren Ablehnung oder gegen das Verhandlungsergebnis, amtliche Haftkontrollen mit immer neuen Verhandlungen und abermaligen Beschwerden, das meiste von alledem beliebig wiederholbar — kurz, ein embarras de richesse von Rechtsbehelfen, vor dem der Angeschuldigte schließlich selbst nicht weiß, welchen er ergreifen soll, und deshalb vielleicht überhaupt keinen ergreift. Macht hingegen er — oder sein Verteidiger — sie alle der Reihe nach gewissenhaft durch, so ist ein Ende des Verfahrens gar nicht abzusehen — zumal da, wo mehrere Angeschuldigte mit verschiedenen Haftbegründungen und Verhaftungszeiten in Frage kommen und etwa noch gesetzliche Vertreter oder Ehemänner einzelner solcher selbständig mit eingreifen. Dann kreuzen sich gleichzeitig alle die mannigfachen Rechtsbehelfe, Fristen laufen durcheinander, die Sache schwebt zugleich in drei verschiedenen Instanzen, die Akten wandern rastlos hin und her, Terminsverteidiger werden bestellt und jagen den Akten nach, Ladungen und Benachrichtigungen schwirren umher, Angeschuldigte werden hin- und zurücktransportiert, schleunige Beweisaufnahmen beschlossen (§ 115 d, Abs. 5 und 6) — bis schließlich die Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens der Unruhe ein Ende macht (§ 115 d)". Lang [1]) berichtet denn auch von einem Falle, wo die Ermittlungen in zwei Monaten nicht nennenswert gefördert werden konnten, weil durch fortwährende Anträge und Beschwerden in der Haftfrage die Akten der ermittelnden Behörde entzogen wurden, und zur Durchführung auch nur der nötigsten Ermittlungen Abschriften aus den Akten angefertigt werden mußten. Dieser Fall steht aber nicht vereinzelt da; auch sonst hat sich in der Praxis gezeigt [2]), daß der Rechtsbehelf des Antrags auf mündliche Verhandlung eher zu einer Verzögerung des Verfahrens als zu einer Beschleunigung beigetragen hat.

Schließlich wird bemängelt, daß die mündliche Verhandlung regelmäßig vor dem Richter stattfinden muß, der erst kurz vorher den Haftbefehl erlassen hat. Mit Recht weist Lang [3]) auf die psychologische Erfahrungstatsache hin, daß jemand nicht gerne von einer Entscheidung abweicht, die er soeben erst ge-

[1]) Lang, a. a. O., S. 781.
[2]) Floegel, a. a. O., S. 12/13.
[3]) Lang, a. a. O., S. 780.

troffen hat. Eine Aufhebung des Haftbefehls wird daher am wenigsten zu erwarten sein, wenn der Erlaß des Haftbefehls erst kurze Zeit zurückliegt; wohl aber wird sich dieser Mangel dann nicht auswirken, wenn der Haftbefehl schon längere Zeit besteht. Elwers [1]) hält diesen Nachteil für den wundesten Punkt der neueingeführten mündlichen Verhandlung und schlägt daher vor, die mündliche Verhandlung vor einen anderen Richter, entweder die vorgesetzte Strafkammer oder einen beauftragten oder ersuchten Richter, zu bringen.

Die hervorgehobenen Mängel lassen erkennen, daß der Rechtsbehelf des Antrags auf mündliche Verhandlung in seiner jetzigen Form kein glücklicher genannt werden kann. Dies hat sich in der Praxis auch darin gezeigt [2]), daß die meisten Verhafteten nur von dem Rechtsmittel der Beschwerde, nicht aber von diesem neueingeführten Rechtsbehelf Gebrauch machen. Die mündliche Verhandlung kann nur dann ihre beabsichtigte Wirkung haben und zu einem wirklichen Rechtsbehelf für den Verhafteten werden, wenn sie auf den Fall einer erhobenen Haftbeschwerde beschränkt und mit dieser verbunden vor dem Beschwerdegericht stattfinden muß [3]).

Eine glücklichere Neuerung ist das amtliche Haftprüfungsverfahren. Es hat die starren Fristen des § 126 a. F. StPO. beseitigt. Die Staatsanwaltschaft ist jetzt nicht mehr gezwungen, gerichtliche Voruntersuchung zu beantragen, wenn sie innerhalb vier Wochen mit der Vorbereitung zur Einreichung der Anklageschrift nicht fertig wird [4]). Diese Vereinheitlichung bedeutet praktisch eine Abkürzung der Untersuchungshaft, da diese früher in zahlreichen Fällen durch die Eröffnung der Voruntersuchung eine unnötige Ausdehnung erfahren hat. In der

[1]) Elwers, a. a. O.

[2]) Elwers, a. a. O; Floegel, a. a. O., S. 19.

[3]) Dieser Vorschlag wurde von Schultz, a. a. O., S. 96 gemacht.

[4]) Auf eine unangenehme und vom Gesetzgeber sicher nicht gewollte Folge der Abschaffung dieser Fristen weist Goldschmidt a. a. O. hin. Der Entschädigungsanspruch bei unschuldig erlittener Untersuchungshaft erfordert nach § 1 des betr. Gesetzes entweder eine Freisprechung des zu Entschädigenden oder seine Außerverfolgungssetzung durch Gerichtsbeschluß; eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft genügt nicht. Während bisher das Höchstmaß der Untersuchungshaft, das der Besch. entschädigungslos erleiden konnte, 4 Wochen betrug, ist es nun ganz unbegrenzt. Eine dahingehende Aenderung des Entschädigungsges., daß auch der Entschädigungsanspruch gegeben ist, wann die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat, ist daher dringend erforderlich.

Praxis [1]) hat sich auch gezeigt, daß nach Inkrafttreten dieser neuen Bestimmung die Zahl der Voruntersuchungen zurückgegangen ist. Das Haftprüfungsverfahren hat für den Beschuldigten eine große materielle Bedeutung. Der Richter hat jetzt zwei Monate nach Erlaß der letzten Haftentscheidung, mehr Abstand von der Sache gewonnen und daher eine ganz andere Einstellung als unmittelbar nach Erlaß des Haftbefehls. Er ist auch bei größeren Prozessen jetzt in der Lage, sich ein besseres Urteil über die Berechtigung der Verhaftung zu bilden, da in zwei Monaten auch die verwickeltsten und umfangreichsten Untersuchungen insoweit geklärt sein dürften. Es kommt daher in der Praxis [2]) nicht selten vor, daß der Haftbefehl auf Grund des Haftprüfungsverfahrens aufgehoben und so die lange Dauer der Untersuchungshaft abgekürzt wird. Vor allem aber kann das Gericht durch Setzung einer bestimmten Frist für die Wiederholung der Haftprüfung dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter gegenüber zum Ausdruck bringen, wann es auf Grund seiner Kenntnisse von dem Stand der Untersuchung und der Lage der Sache dieselbe für soweit geklärt hält, daß über die Erhebung oder Nichterhebung der Anklage und damit über die weitere Haftfortdauer entschieden werden kann. Dadurch vermag es unverkennbar auf die für den Gang des Strafverfahrens verantwortlichen Stellen einen gewissen Druck im Sinne einer Beschleunigung des Verfahrens auszuüben [3]).

Als ein wesentlicher Mangel wird es empfunden [4]), daß bei Sachen mit mehreren Beschuldigten die erste Haftprüfung für jeden einzelnen gesondert vorgenommen werden muß, wenn sie nicht zu gleicher Zeit verhaftet worden sind; die erste Frist von zwei Monaten ist ja eine starre Frist. Es ist daher zu begrüßen, daß der „amtliche Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz" vom Jahre 1929 hier Abhilfe schaffen will, indem er bestimmt, daß die erste Haftprüfung „spätestens" nach zwei Monaten stattzufinden habe (vergl. Anm. 2, S. 22). Dadurch läßt es sich ermöglichen, daß in Sachen mit mehreren Beschuldigten die erstmalige Haftprüfung gleichzeitig vorgenommen werden kann.

[1]) Lang, a. a. O., S. 781; Floegel, a. a. O., S. 22.
[2]) Lang; a. a. O., S. 781.
[3]) Hegler, a. a. O. S. 243; Lang a. a. O., S. 781.
[4]) Noetzel, a. a. O. S. 290.

Nach alledem kann gesagt werden, daß das Rechtsbehelfs- und Haftprüfungsverfahren nicht in ganzem Umfange dem entspricht, was dadurch erreicht werden sollte. Aber es läßt sich doch nicht verkennen, daß der Gesetzgeber bestrebt war, das Interesse des Beschuldigten weitgehend zu berücksichtigen. Zur Erzielung guter Wirkungen der Haftbestimmungen in der Praxis muß darum gefordert werden, daß Richter und Staatsanwalt sich bei deren Anwendung von dem Willen zu kluger und menschlicher Handhabung leiten lassen. Dann werden auch die Nachteile des neuen Verfahrens immer mehr zurücktreten und die Vorzüge desselben in desto hellerem Lichte erscheinen.

Allgemeine Verfügung des preuß. Justizmin. vom 18. 1. 1927 — J.M.Bl. S. 13 ff.—.

Alsberg, Die strafprozessualen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, Bd. 1, 1927.

Alsberg, in „Jur. Wochenschr.", 54. Jahrg. 1925, S. 1433 ff.

Amtlicher Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz nebst Begründung, Berlin 1929.

Baer, in „Jur. Wochenschr.", 56. Jahrg. 1927, S. 882.

Beling, Deutsches Reichsstrafprozeßrecht, 1928.

Bennecke-Beling, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, 1900.

Binding, Deutscher Reichsstrafprozeß, 5. Auflage 1904.

Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht, 1898.

Brandt, Die Strafprozeßnovelle, 1927.

Brandt, in „Jur. Wochenschr." 56. Jahrg. 1927, S. 1642/43.

Bumke, Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung 1927.

zu Dohna, Das Strafprozeßrecht, 3. Aufl. 1929.

Elwers, in der Beilage: „Recht und Steuer" der Berliner „Germania" vom 18. 3. 1928.

Erlaß des bayr. Justizmin. vom 28. 1. 1927 — J.M.Bl. S. 7 —.

Eylenburg, in „Jur. Wochenschrift", 56. Jahrgang 1927, S. 1987/88.

Feisenberger, Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 1926.

Feisenberger, in „Deutsch. Jur. Zeitung", 32. Jahrg. 1927, S. 313 ff.

Feisenberger, in „Deutsch. Richterzeitung", 19. Jahrg. 1927, 1. Teil, S. 4 ff. und S. 173.

Feisenberger, in „Jur. Rundschau", 3. Jahrg. 1927, S. 83ff.

Fischer, Das Haftverfahren nach der Strafprozeßnovelle vom 27. 12. 1926, Jenaer Dissertation 1928.

Floegel, Das Recht der Untersuchungshaft nach dem Inkrafttreten der Strafprozeßnovelle von 1926 im Lichte der Praxis, herausgegeben von der „Deutschen Richterzeitung".

Gerlach, Das Haftprüfungsverfahren nach der Strafprozeßnovelle vom 17. Dezember 1926, Heft 18 der „Würzburger Abhandlungen zum deutschen und ausländischen Prozeßrecht", 1929.

Gerland, Der deutsche Strafprozeß, 1927.

Goldschmidt, in „Deutsche Jur. Zeitung", 32. Jahrg. 1927, S. 225/6.

Hafner, in „Deutsche Jur. Ztg.", 32. Jahrg. 1927, S. 943/44.

Hagemann, in „Zentralblatt für Jugendrecht- und Wohlfahrt", 19. Jahrg. 1927, Ausg. A, S. 40 ff.

Hartung, Das Recht der Untersuchungshaft, 1927.

Hartung, in „Jur. Rundschau", 3. Jahrg. 1927, S. 85.

Hegler, im „Gerichtssaal", 94. Jahrg. 1927, S. 229 ff.

Hümmer, im „Recht", 10. Jahrg. 1906, S. 1371.

Kade, im „Recht", 13. Jahrg. 1909, S. 670/72.

Klee, in „Kriminalistische Monatshefte", 1. Jahrg. 1927, S. 52 ff.

Kohlrausch, Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 28. Aufl. 1928.

von Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, 1892.

Lang, in „Deutscher Jur. Zeitung", 32. Jahrg. 1927, S. 779 ff.

Lobe-Alsberg, Die Untersuchungshaft, 1927.

Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 18. Aufl. 1929.

Noetzel, in „Deutscher Jur. Zeitung", 32. Jahrg. 1927, S. 287 ff.

Oberlandesgerichtsentscheidungen:

Beschl. des OLG. Karlsruhe vom 23. 2. 27 — SB 34/27 —, abgedr. in „Jur. Wochenschr.", 56. Jahrg. 1927, S. 2082.

Beschl. des bayr. OLG. v. 2. 2. 1927, abgedr. in „Deutscher Richterzeitung", 19. Jahrg. 1927, II. Teil, S. 94.

Ortloff, in „Goldtammers Archiv", Band 30, S. 256 ff.

Peschke, in „Gesetz und Recht", 28. Jahrg. 1927, S. 33 ff.

Peter, in „Deutscher Jur. Zeitung", 34. Jahrg. 1929, S. 1469/70.

Posener, Strafprozeßordnung, Nachtrag: Novelle 1926, 1927.

Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen:

Amtliche Sammlung, Bde. 19, 20, 32 und 33.

Beschl. des 4. Strafsen., Sache x Tgb. 12/27, abgedr. in „Deutsche Jur. Zeitung", 32. Jahrg. 1927, S. 313.

Beschl. des 4. Strafsen. Sache x Tgb. 18/27, abgedr. in „Jur. Wochenschr.", 56. Jahrg. 1927, S. 1642.

Beschl. des 5. Strafsen. v. 5. April 1927 — 6 J 23/27 —.

Rosenfeld, Deutsches Strafprozeßrecht, 1926.

Schultz, in „Deutscher Richterzeitung", 19. Jahrg. 1927, S. 94 ff.

Schwarz, Strafprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, 1928.

Stenglein, Komm. zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 3. Aufl. 1898.

Troitzsch, in „Mecklenburger Zeitschrift", 43. Jahrg. S. 308.

Umbach, Die neuen Vorschriften über die Untersuchungshaft, Bonner Dissertation, 1928.

Verordnung des württemberg. Justizmin. vom 21. 1. 1927, — J.M.Bl. S. 6—.

Weber, in „Prager Jur. Zeitschrift", 7. Jahrg. 1927, S. 49 ff.

Wunderer, in „Leipz. Zeitschrift", 21. Jahrg. 1927, S. 129ff.

Zetzsche, im „Polizei-Archiv", 6. Jahrg. 1927, S. 17ff.

Lebenslauf.

Am 9. Juli 1905 bin ich in Stuttgart als Sohn des Bäckermeisters Friedrich Pflieger und seiner Ehefrau Maria, geb. Godel geboren. Nach dreijähriger Elementarschulzeit trat ich in die Schickhardtrealschule über und besuchte später die Friedrich-Eugens-Oberrealschule, woselbst ich im Frühjahr 1923 die Reifeprüfung bestand. Sodann widmete ich mich an den Universitäten Erlangen und Tübingen dem juristischen Studium. Im Frühjahr 1926 legte ich am Gymnasium zu Tübingen die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung in Latein ab und bestand im Herbst 1929 in Tübingen das Referendarexamen. Seit Dezember 1929 befinde ich mich im württembergischen Vorbereitungsdienst.